



Die Bäuerin am Hof **„Ich weiß Bescheid“**



**Südtiroler
Bäuerinnenorganisation**



**Südtiroler
Bäuerinnenorganisation**

Impressum

© 2017

Herausgeber und Verfasser:

Südtiroler Bäuerinnenorganisation
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 5, 39100 Bozen
Tel. 0471 999 460
info@baeuerinnen.it · www.baeuerinnen.it
1. Auflage: Herbst 2017

Koordination: Verena Niederkofler

Konzept und Idee: Hiltraud Erschbamer, Helga Fischnaller, Maria Egger, Antonia Egger, Anna Jocher, Waltraud Ladurner, Rita Verginer, Maria Theresia Jageregger, Ingeborg Rechenmacher, Verena Niederkofler

Mitgearbeitet: Ulrike Tonner, Monika Pircher, Theresia Unterfrauner, Magdalena Riegler

Autorinnen und Autoren: ein Dank an alle, die mit viel Zeit und Engagement die Texte geschrieben, korrigiert und zusammengestellt haben. Alle Autoren sind auf den Seiten 52-53 aufgelistet.

Grafik und Druck: www.effekt.it, Neumarkt

Fotos: Florian Andergassen, Florian Berger, Gerhard Pernter, Armin Huber, Archiv Südtiroler Bäuerinnenorganisation, Südtiroler Bauernbund, foto-dpi.com, Bilder des Fotowettbewerbs „Heint zu Tog Bäuerin sein“, Verein Freiwillige Arbeitseinsätze, Landwirt Archiv, Seniorenvereinigung im Südtiroler Bauernbund, Foto Gaby und Annemarie Rieder

Karikatur (auf der Rückseite): Peter Schvienbacher mit freundlicher Genehmigung des „Südtiroler Landwirt“

Gedicht: Elli Michler, in „Dir zgedacht“ © Don Bosco Medien GmbH, München – www.ellimichler.de

Vergelt's Gott für die finanzielle Unterstützung an:



In Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat für Chancengleichheit - Frauenbüro
In collaborazione con la Commissione provinciale pari opportunità - Servizio donna

AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL

Abteilung 19 - Arbeit



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Ripartizione 19 - Lavoro

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenleben auf dem Hof	5
– Der geschlossene Hof und seine Eigenschaften	6
– Das Erbrecht	9
– Gütergemeinschaft und Gütertrennung – was ist der Unterschied?	11
– Heiraten? Warum (nicht)?	11
– Formen des Zusammenlebens	12
– Heiraten oder nicht	14
– Die Abstammung / das Kindschaftsrecht / der Kindsname	16
– Zusammenleben von mehreren Generationen	18
– Gelingende Partnerschaft	20
– Wenn's nicht mehr sein soll	22
2. Absicherung der Frau	23
– Die Rentensituation für Frauen	24
– Merkmale der Bauernversicherung	26
– Ihre Zukunft liegt in Ihrer Hand	28
– Versicherung für die Bäuerin am Hof	29
– Finanzen regeln – gemeinsames oder getrenntes Konto?	32
– Investitionen in den Betrieb	33
– Tod des Partners	34
– Regelung der letzten Dinge	36
– Die größten Irrtümer über das Erben und Vererben	37
3. Die liebe Familie	40
– Mutterschaft, Vaterschaft und Kindergeld	41
– Kleinkinderbetreuung: Alle Eltern wollen das Beste für ihr Kind	45
– Pflegen in der Familie	46
4. Zeit für sich	48
– Im Hamsterrad der Zeit	49
– Achte auf deine Gesundheit!	51
5. Allgemein	52
– Autoren	52
– Meine Notizen	54
– Ich wünsche dir Zeit	56

Gedanken zur Broschüre



Liebe Bäuerinnen,

bewusst gilt meine Begrüßung diesmal nur für Euch. Diese Broschüre haben wir für Euch gemacht. Als Information, als Input für Diskussion oder als Hilfe bei Entscheidungen. Denn wo die Liebe hinfällt, gibt es so manches zu regeln. Gerade bei uns in der Landwirtschaft, wo es viele Besonderheiten gibt. Wo Geld und Liebe im Spiel sind, sollte jedes Paar von vornherein Klarheit darüber schaffen, was jeder und jede zu erwarten hat. Was sagt das Recht, was sagt der Kopf und was das Herz? Bestimmt und bei weitem nicht immer das selbe. Aber Wege und Entscheidungen finden, mit denen auch der Bauch zufrieden ist, das wollen wir mit dieser Broschüre erreichen. Wir Frauen in der Landwirtschaft leisten einen beachtlichen Beitrag zur Erhaltung des ländlichen Raumes.

Wir sind innovativ, traditionsbewusst, mutig, selbständig, verantwortungsbewusst und weltoffen. Unsere „neuen Bäuerinnen“ sind vielseitiger und vielfältiger. Doch Weitergehen ohne sicheres und festes Fundament ist schwierig. Stabilität und ein gutes Fundament sichern all das, was sich darauf aufbaut. Und so soll es auch in einer Beziehung sein. Das Fundament muss sicher und stabil sein. Und oft bedarf es Informationen, wie das Fundament stabil und sicher gebaut werden kann. Diese Informationen finden sich in dieser Broschüre. Doch bei all den Informationen und der Sicherheit, die absolut notwendig und sinnvoll sind, will ich Euch, liebe Bäuerinnen, noch eine ganz persönliche Erfahrung mitgeben: sprecht so oft wie möglich mit Eurem Partner. Und wählt eine respektvolle, wertschätzende Sprache. Denn mit Achtung, Respekt und ja, der Liebe, lassen sich viele Herausforderungen leichter und einfacher meistern. Um es mit den Worten eines unbekanntes Verfassers zu sagen: „Liebe muss nicht perfekt sein. Aber echt.“ Dasselbe gilt auch für eine Beziehung. Eine Beziehung muss nicht perfekt sein. Aber ehrlich. Ich wünsche Euch, liebe Bäuerinnen, dass ihr in dieser Broschüre die richtigen Inputs für eine stabile und freudvolle Beziehung finden könnt. **Partnerschaft im Betrieb – bewusst leben – aktiv gestalten**

Eure Landesbäuerin

Hiltraud Neuhauser Gschlöbner



Liebe Bäuerinnen,

wer seine Rechte nicht kennt, kann keine bewussten Entscheidungen treffen. Deshalb sind Broschüren wie diese ein hilfreiches Nachschlagewerk, das Antworten auf viele Fragen geben kann. Lest es mit Sorgfalt, vielleicht nicht alles auf einmal, sondern ein Kapitel heute, ein anderes morgen. Nehmt Euch bewusst Zeit dafür und tauscht Eure Erfahrungen auch mit Freundinnen und Bekannten aus. Aber bedenkt, was für andere gut ist, ist nicht unbedingt die richtige Lösung für Euch und umgekehrt. Es gilt immer, die individuelle Situation zu betrachten und mit ein bisschen Abstand und der entsprechenden Zeit können Vor- und Nachteile besser abgewogen werden. Wer schnell entscheiden muss läuft Gefahr, nicht alles berücksichtigt zu haben. Unterzeichnete Verträge können nicht einfach einseitig abgeändert werden, sondern es ist immer das Einverständnis aller Parteien notwendig. Deshalb ist es besser, sich bereits im

Vorfeld richtig zu informieren. Der Landesbeirat für Chancengleichheit für Frauen bietet zu diesem Zweck seit vielen Jahren Vorträge auf Gemeindeebene an, welche im Rahmen der Frauenakademie durchgeführt werden und bei denen Frauen hilfreiche Tipps erhalten, die auch in dieser Broschüre nachlesbar sind.

Präsidentin des Landesbeirates für Chancengleichheit

Ulrike Oberbauer

” Die Liebe zwischen zwei Menschen lebt von den schönen Augenblicken. Aber sie wächst durch die schwierigen Zeiten, die beide gemeinsam bewältigen. “

Unbekannt



Zusammenleben auf dem Hof

Der Geschlossene Hof und seine Eigenschaften

von Lorenz Mair

Die Historie des geschlossenen Hofes

Der geschlossene Hof hat seinen Ursprung im germanischen Raum, wo der Besitz von Grund und Boden seit jeher nicht als Eigentum einer einzelnen Person, sondern als Familienbesitz angesehen wurde. Alle Bauern einer Siedlung waren Teil der Dorfgemeinschaft oder einer Marktgenossenschaft, der das Land gemeinsam gehörte. Diese Institutionen regelten und überwachten eine gerechte Aufteilung von Grund und Boden an ihre Mitglieder. Jedem Familienoberhaupt wurde ein ausreichendes Stück Land zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zugewiesen. Fortan war es Aufgabe der gesamten Familie für einen angemessenen Unterhalt für die bäuerliche Familie zu sorgen. Zu dieser Zeit erfüllte der geschlossene Hof noch den Zweck der Selbstversorgung.

Die bäuerliche Familie wurde so zu einem Fixpunkt der sozioökonomischen Struktur, währenddem das begrenzte Eigentumsrecht an der Liegenschaft nach wie vor der Gemeinschaft gehörte. Das zur Verfügung gestellte bebaubare Land wurde so über Generationen innerhalb der Familie weitergegeben.

Aufgrund dieser Tradition entstand allmählich ein Wohnheitsrecht mit den daraus resultierenden Merkmalen des geschlossenen Hofes: Zum einen die Unteilbarkeit des geschlossenen Hofes und zum anderen der Anspruch auf das Familieneigentum, welches in seinen Grundwerten die Grundlage für spätere Gesetzschriften war.

Der Begriff des geschlossenen Hofes wurde offiziell in der Tiroler Landesordnung von 1526 eingeführt. Von entscheidender Bedeutung waren die unter der Regentschaft von Maria Theresia eingeführten Regelungen des geschlossenen Hofes. In dieser Zeit wurden die Unteilbarkeit des Hofes, die Mindestausdehnung des geschlossenen Hofes sowie der Erbfall des Erstgeborenen eingeführt. Ebenso wurden das Kataster und das Grundbuchsystem als öffentliches Register eingerichtet.

In der Folge wurde das Institut des geschlossenen Hofes im Tiroler Höfegesetz aus dem Jahr 1900 geregelt. Diese Rechtsnorm fand bis 1929 auch in Südtirol Anwendung und wurde von der Faschistenherrschaft abgeschafft. Mit der Übertragung der primären Zuständigkeit im Bereich des Höferechts aufgrund des ersten Autonomiestatuts, konnte die Autonome Provinz Bozen mit Landesgesetz Nr. 1 vom 29.03.1954 das Höfegesetz wieder einführen. Bemerkenswert ist der Umstand, dass nach der Abschaffung des Tiroler Höfegesetzes im Jahre 1929 bis zum Jahre 1954 eigentlich keine Rechtsnorm bestand, die bäuerliche Bevölkerung sich jedoch dennoch an die vormals bekannten Grundprinzipien des geschlossenen Hofes hielt. Auch während dieser Zeit erfolgte die Übertragung des geschlossenen Hofes vorwiegend an eine Person.

Mit dem derzeit geltenden Höfegesetz, LG. Nr. 17 vom 28. November 2001, werden sämtliche Rechtsgrundlagen des geschlossenen Hofes geregelt.

Die Definition des geschlossenen Hofes

Vom Gesetz anerkannte geschlossene Höfe sind jene Liegenschaften, samt den damit verbundenen Rechten, die im Grundbuch in der eigens dafür eingerichteten Sektion I eingetragen sind. Folglich ist über einen Grundbuchsatz ersichtlich, ob es sich bei der Liegenschaft um einen geschlossenen Hof handelt oder nicht. Im Regelfall handelt es sich bei geschlossenen Höfen um landwirtschaftliche Grundstücke mit den dazugehörigen landwirtschaftlichen Gebäuden. Es ist aber auch möglich, dass innerhalb eines geschlossenen Hofes auch andere Betriebszweige und Tätigkeiten, z.B. eine gastgewerbliche Tätigkeit, ausgeübt werden.

Das Höfegesetz bildet den rechtlichen Rahmen und verfolgt das Ziel, die Aufrechterhaltung des geschlossenen Hofes in seiner Ausdehnung als landwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftseinheit zu sichern. Indirekt wird dadurch auch der Fortbestand des bäuerlichen Familienbetriebes garantiert. Veränderungen an der Ausdehnung des Kulturgrundes oder im Bestand der



Rechtliche Unteilbarkeit

Die rechtliche Unteilbarkeit der Hofliegenschaften wird durch einen besonderen Vermerk im Grundbuch sichergestellt. Sind Grundstücke (Gp.) oder Gebäude (Bp.) im Grundbuch unter der Sektion „I“ eingetragen, dann unterliegen sie den Sonderbestimmungen des Höfegesetzes und somit der rechtlichen Unteilbarkeit und der Aufsicht der zuständigen Höfekommission.

sowie die Auflösung des geschlossenen Hofes), unterliegt der ausdrücklichen Genehmigung der örtlichen Höfekommission. Im Höfegesetz ist dafür ein eigenes Verwaltungsverfahren, sowie die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen, vorgesehen.

Die Merkmale des geschlossenen Hofes Unteilbarkeit

Gemäß Art. 11 des geltenden Höfegesetzes ist der geschlossene Hof samt Zubehör als unteilbare Einheit anzusehen und kann nur einem Erben, dem/der Hofübernehmer/in, zugewiesen werden. Das bedeutet, dass eine Realteilung des geschlossenen Hofes weder einvernehmlich zwischen den Erben noch auf dem Gerichtswege beantragt werden kann. Das Zivilgesetzbuch definiert weiters jene Gegenstände, die als Zubehör des geschlossenen Hofes anzusehen sind. Unabhängig davon sind das lebende und tote Betriebsinventar, soweit es zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes notwendig ist, sowie die mit der Bewirtschaftung des Hofes verbundenen Rechte und Produktionsfaktoren sowie Gemeinnutzungsrechte als Zubehör des geschlossenen Hofes zu erachten.

Im Streitfall über die Einstufung als Zubehör zu einem geschlossenen Hof entscheidet die örtliche Höfekommission. Die rechtliche Unteilbarkeit der Hofliegenschaften wird durch einen besonderen Vermerk im Grundbuch sichergestellt. Sind Grundstücke (Gp.) oder Gebäude (Bp.) im Grundbuch unter der Sektion I eingetragen, dann unterliegen sie den Sonderbestimmungen des Höfegesetzes und sind somit der rechtlichen Unteilbarkeit und der Aufsicht der zuständigen Höfekommission unterstellt.

Gebäude sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber sie unterliegen der Genehmigung einer speziellen Aufsichtsbehörde, der örtlichen Höfekommission. Jede Rechts-handlung, welche den Liegenschaftsbestand des Hofes verändert (die Neubildung, die Änderungen am Bestand, die Eingliederung, die Abtrennung so-

Aufsicht durch die Höfekommission

Über die Unteilbarkeit der Liegenschaftseinheit wacht die örtliche Höfekommission. Die Kulturgründe und die dazugehörenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude dürfen in ihrem Bestand bzw. ihrer Ertragsfähigkeit durch ihren Eigentümer nicht verändert werden, es sei denn, die örtliche Höfekommission hat nach einem entsprechenden Antrag des Eigentümers hierfür eine Genehmigung erteilt.

Ohne diese Genehmigung bleiben Rechtsgeschäfte, welche einzelne Teile des geschlossenen Hofes betreffen (z.B. Verkäufe, Schenkungen, testamentarische Zuwendungen u. ä.) wirkungslos.

Betriebsfläche - Mindestfläche

Grundsätzlich muss der geschlossene Hof die theoretische Möglichkeit bieten, einen landwirtschaftlichen Jahresdurchschnittsertrag zu erwirtschaften, der einen angemessenen Unterhalt für eine bäuerliche Familie von mindestens vier Personen gewährleistet. Das Dreifache eines solchen Jahresdurchschnittsertrages darf nicht überschritten werden. Diese Voraussetzung ist insbesondere für die Neubildung eines geschlossenen Hofes mit Wohn- und Wirtschaftsgebäude vorgeschrieben. Zusätzlich besteht jedoch auch die Möglichkeit, einen geschlossenen Hof ohne Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu bilden, sofern der Eigentümer über bestimmte subjektive und objektive Voraussetzungen verfügt.

Als subjektive Voraussetzungen gelten die Eigenschaft als selbstbewirtschaftende Bäuerin seit mindestens fünf Jahren oder der Nachweis einer fünfjährigen landwirtschaftlichen Berufserfahrung. Eine Jungbäuerin (Bäuerin, die jünger ist als 40 Jahre) muss im Besitz eines entsprechenden Studientitels oder Diploms sein oder eine zehnjährige Berufserfahrung in der Landwirtschaft haben.

Als objektive Voraussetzungen gelten die im Höfegesetz definierten Flächenausmaße, wobei folgende Mindestflächen für die Neubildung eines geschlossenen Hofes vorgeschrieben sind: Eine Betriebsfläche von wenigstens 3 ha Obst- oder Weinbaufläche oder 6 ha Acker- und Wiesenfläche. Eine Jungbäuerin kann mit einer geringeren Betriebsfläche einen geschlossenen Hof bilden. Die Größe dieser Betriebseinheit wurde mit Beschluss der Landesregierung auf 2 ha Obst- oder Weinbaufläche oder 4 ha Acker- und Wiesenfläche reduziert. Sofern die subjektiven und objektiven Voraussetzungen gegeben sind, kann der Eigentümer einen Antrag um Neubildung eines geschlossenen Hofes an



die örtliche Höfekommission stellen. Diese wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage eine Genehmigung zur Neubildung des geschlossenen Hofes oder eine Ablehnung ausstellen.

Ausgedinge

Darunter versteht man jenes besondere Rechtsinstitut des Höferechtes, laut welchem der überlebende Ehepartner Anrecht auf einen angemessenen Unterhalt auf Lebzeiten am Hof hat. Diese Unterhaltungspflicht tritt automatisch nur bei der Übertragung des Hofes durch Erbschaftsteilung in Kraft. Sie kann jedoch auch bei der Hofübergabe unter Lebenden durch Kauf oder Schenkung zugunsten des Übergebers und seines Ehepartners und zu Lasten des Hofübernehmers als Reallast im Grundbuch eingetragen werden. Dies dient zur Absicherung der Eltern am Hof, die dadurch einen Anspruch haben ihren Lebensabend am Hof zu verbringen. Gemäß örtlichen Gebräuchen unterteilt sich das Ausgedinge in eine Reihe von Rechten und Ansprüchen zu Gunsten des Hofübergebers und dessen Ehegatten. Das Ausgedinge beinhaltet traditionsgemäß das Anrecht auf die Unterbringung am Hof in einer für den Übergeber und dessen Ehepartner angemessenen autonomen Wohneinheit. Die anfallenden Energiekosten wie Strom, Heizung, Brennholz, usw. für die vom Übergeber bewohnten Räumlichkeiten gehen zu Lasten der Übernehmerin. Ebenso anfallende Kosten für Versicherungen, Wasserverbrauch, Müllabfuhr und andere öffentliche Abgaben. Das Ausgedinge umfasst auch das Recht, sich an der Hofstelle frei zu bewegen, sowie die gemeinschaftlichen Anteile der Hofstelle (Gemüsegarten, Keller, usw.) mit zu nutzen und am Hof zu parken. Ebenso müssen den Eltern unentgeltlich landwirtschaftliche Produkte für den persönlichen Konsum zur Verfügung gestellt werden. Die Hofübernehmerin ist zusätzlich dazu verpflichtet, im Gebrechlichkeits- und Krankheitsfall des Hofüberge-

bers anfallende Hausarbeiten (z. B. Waschen, Kochen, Bügeln, usw.), sowie leichte oder zeitlich begrenzte Pflegeleistungen zu übernehmen. Unter leichter Pflege versteht man jene Situation, in der sich der Übergeber zwar grundsätzlich noch autonom am Hof aufhalten kann, jedoch für die Verrichtung bestimmter Tätigkeiten die Hilfe der Übernehmerin in Anspruch nehmen muss. Beansprucht der Hofübergeber hingegen konstante und intensive Pflege bzw. wird die ständige Anwesenheit eines Pflegers erforderlich oder die Überstellung in ein Pflegeheim unumgänglich, fallen diese Pflegeleistungen nicht mehr unter das Ausgedinge, sondern sind von den gesetzlich Verpflichteten im Sinne des eingeschränkten Unterhalts zu tragen.

Ausstattung mit Hofstelle

Jeder geschlossene Hof ist grundsätzlich mit einer Hofstelle ausgestattet. Fehlt die Hofstelle, so besteht das Recht, eine Hofstelle mit einer Wohnkubatur von 1000 m³ zu errichten. Dieser Wohnraum dient der Unterbringung der bäuerlichen Familie. Unabhängig von der Eigenschaft eines geschlossenen Hofes besteht weiters das Recht, Wirtschaftskubatur in einer Größe, die für die rationelle Betriebsführung notwendig ist, zu errichten. Dieses Wirtschaftsgebäude kann für die Unterbringung des lebenden und toten Inventars sowie für die Ausübung von wirtschaftlichen Zuerwerbstätigkeiten am Hof bestimmt sein. Die entsprechenden baurechtlichen Bestimmungen finden sich im geltenden Raumordnungsgesetz.

Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Normen, welche für den geschlossenen Hof zur Anwendung kommen, sind einerseits das Höfegesetz, in untergeordneter Weise das Bürgerliche Gesetzbuch und die Sammlung der örtlichen Gebräuche der Handelskammer Bozen. Eine weitere wichtige Gesetzesquelle findet sich in den Bauvorschriften des Landesraumordnungsgesetzes.

Der bäuerliche Hof: Lebens – und Arbeitsraum zugleich.



Das Erbrecht

von Lorenz Mair

Sondererbrecht des geschlossenen Hofes

Das Höferecht stellt zweifelsohne ein gesondertes Erbrecht dar, welches grundsätzlich von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches abweicht. Gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch wird die zugrundliegende Erbmasse zum Marktwert bewertet und es gibt für die Erben die Möglichkeit eine Realteilung der Erbmasse zu beantragen.

Im Höfegesetz ist das grundlegend anders: Hier kann einvernehmlich, bzw. bei Uneinigkeit auch gerichtlich, der Hofübernehmer bestimmt werden, welcher als Auszahlungssumme für die Übertragung der Erbquoten lediglich den Ertragswert laut Art. 20 HG entrichten muss. Dies bedeutet dem Rechtsinstitut des geschlossenen Hofes sind im Erbfall die Begrifflichkeiten des Marktwertes sowie der Realteilung fremd. Der geschlossene Hof wird demnach getrennt vom restlichen Vermögen nach den besonderen Regeln des Höferechts vererbt. Diese Übertragung zu Gunsten eines einzigen Erben wird auch als Anerbenrecht bezeichnet.

Überlässt der Eigentümer einen geschlossenen Hof mit Testament oder mit einem zu Lebzeiten abgeschlossenen Übergabevertrag einer bestimmten Person als Hofübernehmer, dann hat dieser die Möglichkeit, etwaige Pflichtanteilsberechtigten zum Ertragswert auszubezahlen. Die Abfindung der weichenden Erben erfolgt in Geld, wobei sich die Höhe des Übernahmewertes nach dem durchschnittlichen Jahresertrag des Hofes richtet.

Verstirbt der Inhaber des Hofes hingegen ohne den Hofübernehmer zu Lebzeiten bestimmt zu haben, dann fällt der Hof seinen nächsten Verwandten als Erbgemeinschaft zu. Diese können dann einvernehmlich einen der Miterben zum Hofübernehmer ernennen, welcher die übrigen Miterben zum Ertragswert auszahlt. Können sich die Miterben nicht auf die Person des Hofübernehmers einigen, dann steht das Hofübernahmerecht jenem Miterben zu, welcher bestimmte Voraussetzungen wie Mitarbeit am Hof und landwirtschaftliche Ausbildung erfüllt.

Das Hofübernahmerecht am geschlossenen Hof

Unter Hofübernahmerecht versteht man die rechtliche Möglichkeit, die gesamten restlichen Erbquoten am geschlossenen Hof, gegebenenfalls auch gegen den Willen der anderen Miterben, auf sich zu vereinen. Damit ist die Verpflichtung verbunden, die Erbquoten der übrigen Miterben zu einem vergünstigten Übernahmewert, entsprechend dem Ertragswert, in Geld

auszugleichen. Laut derzeitiger Regelung steht das Hofübernahmerecht unter mehreren Miterben demjenigen zu, welcher nachfolgende Kriterien erfüllt:

- Miterbe, welcher am Hof aufgewachsen ist.
- Unter mehreren Miterben, welche am Hof aufgewachsen sind, hat jener Miterbe den Vorzug, welcher in den letzten zwei Jahren vor Eröffnung der Erbschaft gewohnheitsmäßig an der Bewirtschaftung des Hofes teilgenommen hat.
- Unter mehreren Miterben, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen, hat jener den Vorzug, welcher eine landwirtschaftliche Fachschule abgeschlossen hat.

Für Grenzfälle sieht das Höfegesetz weitere, sehr spezielle Kriterien vor. Das Übernahmerecht kann von den berechtigten Miterben jederzeit beansprucht werden. Die konkreten Bedingungen bezüglich der Anerkennung des Hofübernahmrechtes bzw. der damit verbundenen Verpflichtungen können zwischen den Miterben vertraglich geregelt werden. In diesem Fall einigen sich die Miterben, einen der Miterben ihrer Wahl als Hofübernehmer anzuerkennen, mit der Verpflichtung, den übrigen Miterben (sogenannte „Weichende“) für die Überlassung ihrer Erbquoten am geschlossenen Hof einen bestimmten Geldbetrag auszubezahlen. Die Umsetzung dieser Abmachung kann entweder über einen Sondererbschein oder über einen Quotenübernahmevertrag erfolgen.

Kommt es hingegen zwischen den Miterben zu keiner vertraglichen Einigung bezüglich der Person des Hofübernehmers oder der Höhe der Ausgleichszahlung, dann entscheidet darüber der Richter darüber in einem speziellen Gerichtsverfahren.

Hofübergabe

Die Übertragung des Hofes in seiner Gesamtheit vom Hofübergeber an den Hofübernehmer kann durch verschiedene Rechtsgeschäfte, wie Kaufvertrag oder Schenkung, erfolgen. Weiters besteht für den Hofeigentümer die Möglichkeit den Hofnachfolger durch Testament zu bestimmen. Die Übertragung sollte innerhalb der gesamten Familie vorab abgesprochen und geplant sein. Nichts verbietet jedoch, vor allem bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Familie, die Hofübergabe nur zwischen Übergeber und Übernehmer, in vollkommener Abwesenheit der Weichenden, vorzunehmen.

Übertragung des Hofes

Die Übergabe des Hofes in seiner Gesamtheit vom Hofübergeber an den Hofübernehmer kann durch verschiedene Rechtsgeschäfte wie Kaufvertrag, Schenkung oder durch ein Testament erfolgen.

Je nach Beschaffenheit des geschlossenen Hofes, der Notwendigkeit der Übertragung, dem Ausmaß der persönlichen Absicherung, sowie Gründen betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Natur

kann die eine oder andere Art der Übertragung bevorzugt werden. Zu berücksichtigende Aspekte sind ebenso die Besteuerung des Rechtsaktes und die Einhaltung von eventuellen steuerlichen und förderungsmäßigen Verpflichtung von Seiten des Hofübernehmers.

Grundsätze des Erbrechtes

Gesetzliche Erbfolge

Die Erbmasse stellt das gesamte Vermögen (Immobilien und bewegliche Güter) des Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Todes dar. Gegenstand der Erbmasse können natürlich auch Schulden sein, welche durch stillschweigende oder ausdrückliche Annahme der Erbschaft auf den Erben übergehen. Dies bedeutet der Erbe muss mit seinem persönlichen Vermögen auch für eventuelle Schulden des Verstorbenen aufkommen.

Nur im Zuge einer gerichtlichen Inventaraufnahme der Erbmasse hat der Erbe die Möglichkeit, sein persönliches Vermögen zu schützen und von einer eventuellen Zwangsvollstreckung der Gläubiger des Verstorbenen zu entziehen. Bei Erbschaften, die eine hohe Verschuldung aufweisen, empfiehlt sich deshalb immer bei Gericht die Annahme mit Inventaraufnahme zu beantragen. Im Zweifelsfall sollte man einen Rechtsberater aufsuchen. Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn keine bzw. nur eine teilweise testamentarische Verfügung des Verstorbenen vorliegt. Das ist der Fall, wenn der Verstorbene kein Testament, kein gültiges Testament oder mittels Testament nicht über sein gesamtes Vermögen verfügt hat.

Bei der gesetzlichen Erbfolge fällt die Erbschaft dem Ehegatten, den ehelichen und nichtehelichen Nachkommen, den ehelichen Vorfahren, den Seitenverwandten, den anderen Verwandten und dem Staat in dieser Reihenfolge zu. Die einzelnen Erbschaftsquoten der gesetzlichen Erben sind vom Bürgerlichen Gesetz geregelt.

Pflichtteilerbfolge

Jedem Eigentümer steht es frei über seine Vermögensgüter (bewegliche und unbewegliche Güter) zu verfügen. Dabei können Güter bereits zu Lebzeiten unentgeltlich übertragen werden bzw. mittels eines Testaments nach dem Ableben ins Eigentum eines Erben übergehen.

Allerdings ist der Eigentümer laut Rechtsordnung bei seiner Entscheidung nicht vollkommen frei, sondern er darf bestimmte Ansprüche von sogenannten Pflichterben nicht verletzen. Ist dies der Fall, so könnte der Pflichtteilsberechtigte, nach Ableben des Erblassers, eine Pflichtteilsverletzungs- bzw. Kürzungsklage zur Wahrung seiner Rechte einbringen.

Als Pflichterben gelten jene Personen, welchen das Gesetz aufgrund ihres nahen Verwandtschaftsverhältnisses einen bestimmten Mindestanspruch am Vermögen des Erblassers zusichert und welche somit nicht enterbt werden können.

Laut Gesetz sind Pflichterben der Ehegatte und die Kinder und unter bestimmten Umständen sogar die Eltern. Als Ehepartner gilt diejenige Person, mit welcher der Erblasser am Todestag noch im Eheverhältnis stand. „Zusammenlebende Partner“ sind im rechtlichen Sinne keine Ehegatten, daher steht ihnen auch kein Anspruch auf einen Pflichtanteil zu. Das bedeutet, dass das Gesetz den Pflichtteilerben einen bestimmten Mindestanspruch auf das Gesamtvermögen des Erblassers garantiert.

Sollte der Vermögensinhaber den Pflichterben zu Lebzeiten oder nach seinem Tode nicht ihren Mindestanteil zugewiesen haben, dann haben die Pflichterben die Möglichkeit ihren Pflichtanteil gerichtlich einzufordern. Dies geschieht entweder durch Zuweisung von Erbvermögen oder durch Kürzung von bereits erfolgten Vermögenszuwendungen. Die einzelnen Erbschaftsquoten der Pflichtteilerben sind vom Bürgerlichen Gesetz geregelt, wobei zusätzlich ein Anteil von $\frac{2}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ des Erbvermögens, je nach Verwandtschaftsverhältnis, als frei verfügbarer Anteil des Erblassers vorgesehen ist. Der Pflichtanteil kann bzw. muss von jedem einzelnen Pflichtteilsberechtigten selber eingefordert werden. Soweit der Anspruch inzwischen nicht verjährt ist (10 Jahre), kann er auch von den jeweiligen Rechtsnachfolgern des Berechtigten oder von etwaigen Gläubigern eingefordert werden.

Der Pflichterbe, welcher den Pflichtanteil nicht zur Gänze erhalten hat, kann diesen entweder über freiwillige Rückgabe von bereits verteilten Vermögenswerten erhalten oder durch Ausgleichszahlungen in Form von Geld. Wird eine freiwillige Abgeltung verweigert, muss der Pflichtteilsberechtigte versuchen, seinen Pflichtteilsanspruch über den Gerichtsweg durchzusetzen.

Gütertrennung – Gütergemeinschaft Was ist der Unterschied?

von Ulrike Oberhammer

Die Regelung der Gütergemeinschaft wurde als Entschädigung für die unbezahlte Haus- und Familienarbeit und zum Schutz der Frauen eingeführt. Aus diesem Grund kommt bei einer Eheschließung, ohne gegenseitige Vereinbarung, automatisch das Rechtsinstitut der Gütergemeinschaft zur Anwendung. Trotzdem leben in Italien sehr viele Ehepaare (ca. 2/3), zum Nachteil der Frauen, in Gütertrennung und dies, obwohl Frauen meist weniger verdienen als Männer, eine niedrigere Rente haben und damit die Gefahr der Altersarmut vorwiegend weiblich ist.

Was fällt alles in die Gütergemeinschaft?

- Während der Ehe gemeinsam oder getrennt erworbene Güter
- Früchte aus persönlichen Gütern (z.B. Miete, Zinsen)
- Persönliches Einkommen
- Nach der Eheschließung gemeinsam gegründete und geführte Betriebe
- Gewinne und Zuwächse, wenn Betriebe vor der Eheschließung gegründet und gemeinsam geführt wurden

Was fällt nicht in die Gütergemeinschaft?

- Persönliches Eigentum vor Eheschließung
- Schenkung oder Erbschaft vor und nach Eheschließung
- Güter für engsten persönlichen Gebrauch
- Güter zur persönlichen Berufsausübung
- Schadensersatzleistung, Invalidenrente
- Ertrag aus Verkauf von den genannten persönlichen Sachen

Auch, wenn ein Ehepaar die Gütergemeinschaft gewählt hat, bedeutet dies nicht automatisch, dass beim Immobilienkauf der andere Partner Miteigentümer ist. Diese Klausel kann umgangen werden, wenn im notariellen Kaufvertrag erklärt wird, dass die Immobilie mit ausschließlichen Privatvermögen des anderen Ehepartners gekauft wurde. Wenn die Ehefrau diese Klausel unterzeichnet, wird es nachher schwierig das Gegenteil zu beweisen. Bei Gütergemeinschaft gehört die Immobilie beiden zur Hälfte. Mit der oben genannten Klausel gehört sie jedoch zur Gänze dem Ehemann. Auch hier gilt somit, zuerst informieren und erst dann unterzeichnen. Der Güterstand kann zwar im Laufe der Ehe jederzeit abgeändert werden, jedoch ist dies mit entsprechenden Kosten verbunden.

Heiraten? Warum (nicht)?

von Ulrike Oberhammer

Ehe, Lebensgemeinschaft und eingetragene Lebensgemeinschaften

In Italien müssen Paare im Gegensatz z.B. zu Deutschland bei einer kirchlichen Eheschließung nicht noch eigens vor dem Standesamt heiraten. Hier gilt die automatische Anerkennung. Umgekehrt gilt dies jedoch nicht, wer standesamtlich heiratet, muss für die kirchliche Anerkennung auch noch vor den Traualtar treten.

In der Regel gilt, dass eine Person, auch im Falle einer Scheidung, nicht ein zweites Mal kirchlich heiraten kann (Ausnahme Todesfall des Ehepartners). Wenn jedoch die erste kirchliche Ehe annulliert wird, ist dies möglich. Die Annullierung ist jedoch nur in bestimmten Fällen zulässig. Mit dem Gesetz vom 20. Mai 2016, Nr. 76 wurde die

eingetragene Partnerschaft eingeführt und die Lebensgemeinschaften geregelt: Es ist nun möglich, Lebensgemeinschaftsverträge abzuschließen. So können Paare, die in einer Lebensgemeinschaft zusammenleben und im Meldeamt als solche registriert sind, die vermögensrechtlichen Aspekte regeln. Diese können betreffen:

- Gemeinsamer Wohnort
- Aufteilung der notwendigen Lebenshaltungskosten im Verhältnis zu Einkommen, Vermögen, Arbeitsmöglichkeiten und Hausarbeit
- Automatische Gütertrennung, aber Möglichkeit Gütergemeinschaft zu wählen

Der Lebensgemeinschaftsvertrag darf keiner Frist oder Bedingung unterliegen. Er muss in schriftlicher Form einer öffentlichen Urkunde oder Privatvereinbarung abgefasst und die Unterschriften müssen von einem Notar oder Rechtsanwalt beglaubigt werden. Der Vertrag

muss nach Unterschrift innerhalb von 10 Tagen vom Notar oder Rechtsanwalt an die Wohnsitzgemeinde des Paares übermittelt werden, damit dieser im Register der Lebensgemeinschaften eingetragen wird.

Formen des Zusammenlebens

von Ulrike Oberhammer

	Ehe	nicht eingetragene Lebensgemeinschaft (nicht gleichgesch. Paare)	eingetragene Lebensgemeinschaft (nicht gleichgesch. Paare)
Gegenseitige Treue und moralische Unterstützung	Pflicht	Keine Pflicht	Keine Pflicht
Partner Anspruch auf Unterhaltszahlung bei Trennung	Ja	Nein	Kein Unterhalt, aber bei Bedarf finanzielle Unterstützung, die nur das Überleben, aber nicht die Erhaltung des Lebensstandards garantiert. Die Dauer der finanziellen Unterstützung hängt von der Dauer der Lebensgemeinschaft ab.
Kinder Anspruch auf Unterhaltszahlung bei Trennung	Ja	Ja	Ja
Erbberechtigigt	Ja	Nein, es kann aber mittels Testament der frei verfügbare Teil dem Partner zuerkannt werden	Nein, es kann aber mittels Testament der frei verfügbare Teil dem Partner zuerkannt werden
Erbschaftssteuer	Befreit oder niedriger	nicht befreit und höher	Nicht befreit und höher
Hinterbliebenenrente	ja	nein	ja

Zwei Ringe, die zwei Personen für immer verbinden.



	Ehe	nicht eingetragene Lebensgemeinschaft (nicht gleichgesch. Paare)	eingetragene Lebensgemeinschaft (nicht gleichgesch. Paare)
Gütergemeinschaft	Automatisch, Gütertrennung muss eigens gewählt werden	nein	Nicht automatisch, muss vereinbart werden
Anspruch bei Trennung auf die Familienwohnung	<p>Mit minderjährigen Kindern kann die Familienwohnung zugewiesen werden, d.h. Verbleib in der Familienwohnung bis zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Kinder (Zuweisung der Wohnung wird bei der Festsetzung des Unterhaltes berücksichtigt). Ohne Kinder muss bei Gütergemeinschaft geklärt werden, was mit der Wohnung passiert. Sie kann verkauft, Erlös geteilt oder dem anderen Partner das Miteigentum verkauft werden. Bei Gütertrennung ist die Wohnung ohnehin meist nur auf einen Partner eingetragen.</p> <p>Eventuelle Investitionen können zurückverlangt werden, müssen aber belegt werden.</p>	<p>Mit minderjährigen Kindern kann die Familienwohnung zugewiesen werden, d.h. Verbleib in der Familienwohnung bis zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Kinder (Zuweisung der Wohnung wird bei der Festsetzung des Unterhaltes berücksichtigt).</p> <p>Eventuelle Investitionen können zurückverlangt werden, müssen aber belegt werden.</p>	<p>Mit minderjährigen Kindern kann die Familienwohnung zugewiesen werden, d.h. Verbleib in der Familienwohnung bis zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Kinder (Zuweisung der Wohnung wird bei der Festsetzung des Unterhaltes berücksichtigt); Ohne Kinder im Normalfall keinen Anspruch;</p> <p>Eventuelle Investitionen können zurückverlangt werden, müssen aber belegt werden.</p>
Wohnrecht in Familienwohnung im Todesfall des Partners für überlebenden Partner (auch ohne Kinder)	Ja	Nein	Bei bestehendem Mietverhältnis steigt der überlebende Partner in den Mietvertrag ein. War die Immobilie Eigentum des verstorbenen Partners, kann der überlebende Partner für 2 Jahre im Haus bleiben. Er kann 3 Jahre dort bleiben, wenn im Haus auch minderjährige Kinder oder Kinder mit Beeinträchtigungen des überlebenden Partners wohnen oder die Dauer der Lebensgemeinschaft länger als 2 Jahre war. Die Dauer kann aber nicht 5 Jahre übersteigen.



Heiraten oder nicht

... ein Leben lang für immer!?

von Toni Fiung

Verschiedene Umfragen unter jungen Menschen ergeben, dass der Wunsch eine eigene Familie zu gründen unvermindert hoch ist. Die Erwartungen an das Glück in Partnerschaft und die Sehnsucht nach erfülltem Leben zu zweit nimmt zu. Aber diese erwartete Liebe scheint mehr denn je ein Wagnis geworden zu sein. Die Realität zeigt, dass junge Menschen vorsichtig geworden sind, das Glück zu zweit zu wagen und für ihr ganzes Leben ihr ja zu sprechen. Dafür werden verschiedene Gründe genannt: Angst vor einer lebenslangen Bindung, Unsicherheit, den richtigen Partner, die richtige Partnerin gefunden zu haben, Angst bestimmte Freiheiten aufgeben zu müssen. Ebenso erleben junge Erwachsene, dass zunehmend Ehen und Beziehungen in ihrer Umgebung scheitern, das macht sie nachdenklich und bremst sie in ihrer Entscheidung.

Als Paar zusammenleben

Man muss heute nicht mehr unbedingt heiraten, um als Paar zusammenleben zu können. Damit stehen Paare, die sich überlegen, ob sie heiraten wollen, vor offenen Fragen: Ist es überhaupt sinnvoll zu heiraten? Warum heiraten? Welchen „Gewinn“ hat man davon, den Ehemann nicht nur vor dem Standesbeamten zu bekunden, sondern in der Kirche vor Gott und der Gemeinde die Ehe zu schließen? Eine Beziehung zwischen zwei Menschen will definiert werden: „Wer bin ich für dich und wer bist du für mich“. Wo kaum mehr etwas durch Zwänge bestimmt oder gesellschaftlich angebahnt wird, wird es immer wichtiger, sich zu entscheiden.

Ein Liebespaar, das eine Partnerschaft auf Dauer will, braucht eine bewusste Entscheidung füreinander.

Es braucht Visionen, gemeinsame Pläne und das verlangt ein Ja oder ein Nein. Paul Roth meint dazu: „Du kannst dir nicht ein Leben lang die Türen alle offen halten, um keine Chance zu verpassen. Auch wer durch keine Tür geht und keinen Schritt nach vorne tut, dem fallen Jahr für Jahr die Türen – eine nach der anderen – zu. Wer sich entscheidet, wertet, wählt, und das bedeutet auch: Verzicht. Ein jedes Ja – auch überdacht, geprüft – ist zugleich Wagnis und verlangt ein Ziel.“

Sich füreinander entscheiden

Eine definitive Entscheidung füreinander hat etwas Endgültiges. Einerseits beendet sie die schwierige, sensible und manchmal lange Zeit des Suchens. Andererseits kann eine definitive Beziehungsentscheidung auch einen Abschied bedeuten. »Sich für etwas zu entscheiden, bedeutet immer auch, sich gegen zig Alternativen

zu entscheiden.« **Sich für einen Menschen entscheiden zu können kann sehr beglückend sein.** Je bewusster ein Paar sich ganz füreinander entscheiden kann, umso mehr gewinnt die Beziehung an Verbindlichkeit. Sie kann innere Sicherheit und Klarheit schenken. Die Beziehung wird zu einem gemeinsamen Raum der Freiheit, denn „Liebe ist Kind der Freiheit“. Es bedeutet ja nicht nur, mit dem Menschen, den man liebt, zusammen sein zu dürfen, sondern auch die eigenen Selbstverwirklichungswünsche in Bezug auf die gemeinsamen Interessen der Partnerschaft sehen und Prioritäten zu setzen. Das kann manchmal auch Verzicht bedeuten.

„Du bist für mich der Himmel ...“

Für eine gelingende Partnerschaft kann es bedeutend sein, die religiöse Dimension des Lebens und die Sehnsucht nach Geborgenheit, Liebe und Annahme wahrzunehmen und dies in die Lebensentscheidung eines Paares einzubeziehen. Ich bin der Meinung, dass Menschen oft religiöser sind, als sie es selbst wahrhaben wollen. Auch und gerade heute sehnen sich Menschen nach Ekstase und Verschmelzung, nach Glück und Zufriedenheit, aber es ist ihnen nicht immer bewusst, dass in ihrem Suchen eine religiöse Sehnsucht steckt. Die partnerschaftliche Liebe berührt somit eine religiöse Dimension. Die Sehnsucht, die aus dem menschlichen Bemühen um das Bleiben der ursprünglichen Liebe spricht, verweist somit über sich hinaus auf eine religiöse und spirituelle Dimension.

Manchmal ist es so, dass Paare ihre verborgene religiöse Sehnsucht auf die Partnerliebe übertragen und von ihrer Partnerschaft „den Himmel auf Erden“ erwarten. Gerade dies kann eine der Ursachen heutiger Beziehungsinstabilität sein, weil sie den Blick für das „kleine“, erreichbare Glück des Alltags verstellt. Die Erwartung der großen Liebe ist zum Scheitern verurteilt, wenn ein Paar sich nicht bewusst ist, dass ihre Sehnsucht nach Ganzheit und Erfüllung die Möglichkeiten einer menschlichen Beziehung übersteigt. So ist es nicht verwunderlich, dass an der romantischen Liebessehnsucht unserer Tage der Zweifel nagt, ob das Projekt heilvoller Liebe, das Paare sich von einer Partnerschaft versprechen, überhaupt realisierbar sei. Weder die Ehe noch das Ideal freier Liebe und Treue kann offensichtlich eine Lebensgemeinschaft auf Dauer garantieren. Insofern verlangt die Entscheidung zur Ehe ein Vertrauen, das über alles menschlich Absehbare hinausreicht.

Kirchlich heiraten?

Die Gründe, weswegen Paare sich für eine kirchliche Trauung entscheiden mögen noch so verschieden, ihre religiöse Motivation unterschiedlich und ihr Verhältnis zur Kirche kritisch sein. So darf doch nicht übersehen werden, dass es letztlich ihnen bewusst oder unbewusst darum geht, durch die Entscheidung zur Ehe ihre Liebe in einen größeren Zusammenhang einzubinden, Schutz und Sicherheit zu finden und ihrer Beziehung einen verbindlichen, öffentlichen Ausdruck zu geben. **Gerade wenn Paare schon länger zusammenleben, kann die Entscheidung, einander zu heiraten, eine tiefe Bedeutung in ihrer Beziehungsgeschichte haben.** Dies möchten Paare mit jenen Menschen, die ihnen nahe stehen, feiern. Besinnlich und fröhlich soll dieses Fest sein. Kaum ein Fest wird so lange, so intensiv und mit so viel Hingabe und Kreativität vorbereitet wie das Hochzeitsfest. Alles scheint darauf angelegt, diesen Tag so zu gestalten, dass er prägend und unauslöschlich in Erinnerung bleibt, als ein Ereignis, zu dem man immer wieder zurückkehren kann, um die Kraft und Begeisterung der jungen Liebe wieder zu spüren. Gleichzeitig haben Paare auch gemischte Gefühle. Sehnsucht

und Zuversicht wechseln ab mit dem Bewusstsein, sich auf eine ungewisse Zukunft einzulassen. Wird die Ehe gelingen? Was wird das gemeinsame Leben bringen? Paare wissen nur zu genau, wie zerbrechlich ihr Glück und ihre Liebe ist. Angesichts der doch hohen Trennungszahlen sind ihnen die Risiken einer Ehe gegenwärtig. Die kirchliche Trauung zeigt den Liebenden, wo ihre Hoffnung, geliebt zu werden und zu lieben, eine letzte Antwort finden kann. Sie möchte ihnen helfen, die unvermeidlichen Unsicherheiten und Beziehungsrisiken ihrer Ehe im Vertrauen auf Gott zu bewältigen. **Wenn ein Paar sich gemeinsam in Gottes Gegenwart stellt, wird er sich ihnen erweisen als der, der er ist: der verlässliche Grund, die schöpferische Quelle ihrer Liebe.** Als sakramentale Feier will die kirchliche Feier der Trauung die Einordnung des gemeinsamen Lebens in Gottes Welt hinein sichtbar machen. Zugleich soll deutlich werden, dass das Paar nicht allein steht, es ist in die Gesellschaft eingebunden und wohl auch in die Gemeinschaft der Kirche. Daraus ergibt sich die Zusage, von einer großen Gemeinschaft gestützt zu werden.



Ja, ich will. In guten wie in schlechten Zeiten.

Ein Gott, der liebevoll begleitet

Als Christen leben Paare aus der Grundüberzeugung, dass Gott ihr Leben mit seiner Liebe begleitet. In der zärtlichen Zuwendung zueinander, im Tragen von Verantwortung füreinander und für Kinder, im Ringen um ein neues Miteinander in Krisen, im gemeinsamen Gebet, in allem, was Partner einander schenken, werden Gottes Zuwendung und Liebe erfahrbar. Ihre Ehe wird zum Sakrament. Wenn wir also bei der Ehe von einem Sakrament sprechen, so zeigt dies die Überzeugung, dass eine lebendige Ehe die Liebe Gottes zu den Menschen spür- und erfahrbar macht. Gott liebt uns,

so wie wir sind. Gott ist uns treu. In der Ehe möchten Paare einander ebenso Liebe, Treue und Vergebungsbereitschaft schenken. Genauso wie es Gottes Wille ist, dass wir Menschen glücklich und zufrieden sind, dass wir gesund sind an Leib und Seele, so möchten auch wir Menschen einander unterstützen, glücklich und zufrieden werden. Wenn also ein Paar für ein Leben lang ja zueinander sagt und bereit ist, in guten und schweren Tagen, in Glück und Leid zueinander zu stehen, da geschieht mehr als menschliches Tun. In dieser Beziehung zeigt sich etwas von der Liebe Gottes.

Die Abstammung / das Kindschaftsrecht / der Kindsname

von Renate Gehbard

Ein Teil des italienischen Familienrechtes regelt die eheliche und die nicht-eheliche Abstammung, die mit den Bestimmungen des Kindsnamen in Zusammenhang steht. Früher war diese Unterscheidung noch von großer Bedeutung, weil sie auch mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten verbunden war. Mittlerweile, zuletzt mit dem GvD Nr. 154 vom 28.12.2013, ist eine völlige Gleichstellung zwischen ehelichen und nicht-ehelichen Kindern vollzogen worden.

Die eheliche Abstammung

Die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erwirbt ein Kind automatisch, wenn es während der Ehe, und zwar innerhalb von 180 Tagen ab der Eheschließung bzw. innerhalb von 300 Tagen nach der Ehetrennung oder der Auflösung der Ehe, geboren ist. Hier gilt die Vermutung, dass der Ehemann der Vater ist.

Die Vaterschaft kann vom Ehemann, von der Mutter und vom Kind selbst (nach Erlangung der Volljährigkeit), angefochten werden. Hierfür sind nachfolgende Verfallsfristen vorgesehen:

- für die Mutter – 6 Monate nach der Geburt
- für den Vater – 1 Jahr nach Kenntnis der wirklichen Situation
- für das Kind – 1 Jahr nach Erreichen des 18. Lebensjahres

Die nicht-eheliche Abstammung

Nicht eheliche Kinder müssen zur Klärung der Abstammung und zur Geltendmachung von persönlichen Eltern-Kind-Beziehungen, aber auch für die Geltendmachung von Unterhalts- oder Erbansprüchen,

rechtlich anerkannt werden. Welchen Nachnamen sie tragen, ist rechtlich hierfür nicht relevant.

Die Anerkennung

Die Anerkennung kann entweder freiwillig oder gerichtlich erfolgen.

Die **freiwillige** Anerkennung erfolgt direkt in der Geburtsurkunde oder mit gesonderter Erklärung vor dem Standesbeamten, entweder in der Gemeinde des Geburtsortes des anzuerkennenden Kindes oder in der Wohnsitzgemeinde des Kindes. Die Anerkennung kann auch in einer sonstigen öffentlichen Urkunde oder einem Testament erfolgen.

Die **gerichtliche** Anerkennung erfolgt mittels entsprechendem Gerichtsverfahren. Das zu erlassende Urteil ersetzt die Anerkennungsurkunde. Den Antrag kann das Kind selbst, sobald es die Volljährigkeit erreicht hat, dessen Nachkommen, sofern der/die Anzuerkennende verstirbt oder die Mutter und/oder der leibliche Vater stellen.

Kinder, die mindestens 14 Jahre alt sind, müssen die Zustimmung zur Anerkennung geben.

Der Kindsname

Was den Kindsnamen betrifft, muss nach wie vor zwischen ehelichen und nicht-ehelichen Kindern unterschieden werden.

Eheliche Kinder führen laut derzeitiger gesetzlicher Lage automatisch den Namen des Vaters.



Nomen est omen, beim Vornamen, vielleicht auch beim Nachnamen?

Im römischen Parlament liegt ein Gesetzesentwurf vor, welcher die Nachnamensregelung neu definieren soll. Die bisherige Regelung verstößt gegen das Recht auf Respekt des Privatlebens und gegen den Gleichstellungsgrundsatz (festgestellt vom VGH mit Urteil Nr. 61/2006). Der Gesetzesvorschlag sieht vor, dass verheiratete Eltern ihren Kindern den Nachnamen des Vaters, der Mutter oder beider Elternteile geben können. In Ermangelung einer Einigung werden beide Namen in alphabetischer Reihenfolge weitergegeben. Diese Regelung soll auch für uneheliche Kinder gelten, wenn sie von beiden Eltern gleichzeitig anerkannt werden.

In der Abgeordnetenkommission wurde dieser Gesetzesentwurf bereits verabschiedet und liegt im Senat zur Behandlung auf. Die definitive Genehmigung steht noch aus.

In der Zwischenzeit hat der Verfassungsgerichtshof mit einem weiteren Urteil (Nr. 286/2016) die automatische Zuschreibung des väterlichen Nachnamens an die Kinder als unrechtmäßig erklärt, sollten Eltern eine

andere Regelung wünschen. Durch dieses Urteil wird die Weitergabe des Nachnamens beider Eltern möglich. Sind sich beide Eltern nicht einig, so erhalten Kinder laut vorgenanntem Urteil, wie bisher, den väterlichen Namen.

Nicht-eheliche Kinder führen den Namen desjenigen Elternteiles, das sie zuerst anerkannt hat. Erkennt also die Mutter das Kind zuerst an, so erhält das Kind den Namen der Mutter. Erkennt der Vater das Kind erst nach der Mutter an, so kann das Kind den Nachnamen des Vaters dem der Mutter anfügen oder ihn mit dem Nachnamen der Mutter ersetzen. Bei gleichzeitiger Anerkennung bzw. vorheriger Anerkennung durch den Vater erhält das Kind den Nachnamen des Vaters, ohne dass die Möglichkeit besteht, den Nachnamen der Mutter hinzuzufügen oder diesen allein zu führen.

In Ermangelung einer Einigung zwischen den Eltern bezüglich des Nachnamens trifft die Entscheidung das Gericht, wobei Kinder, die 12 Jahre alt sind, vorab angehört werden müssen.

Zusammenleben von mehreren Generationen

von Berta Linter

Der Hof als Ort für alle Lebensalter: nur ein attraktiver Wohnort für mehrere Generationen oder als erneuerter Entwurf für ein gelungenes zeitgemäßes Familienleben und Wirtschaften? Modernisierung und Tradition, was hilft, diese Gegensätze in zeitgemäßes Miteinander umzumünzen?

Das zeitlose Bild vom Lebensbogen, von der Kindheit über die Jugend, vom Erwachsenenalter als kraftvollste Zeit, bis zum Älter- und schließlich Altwerden, verortet am Hof, das vermittelt immer noch Sicherheit, Zugehörigkeit, Perspektiven für ein gelungenes Leben.

Deshalb verbinden viele in unserem Land den Bauernhof mit dem inzwischen wieder recht modern gewordenen Bild des Mehrgenerationenhauses. Gemeint ist damit das Zusammenleben von zwei, drei, ja manchmal auch vier Generationen unter einem Dach, zum Vorteil aller Beteiligten.

Früher war das Zusammenleben der unterschiedlichen Generationen von der bäuerlichen Kultur mit ihrer strikten Rollenzuteilung definiert. Das Wirtschaften fußte vor allem auf Erfahrung und schrieb deshalb dem Alter am meisten Wert und Entscheidungsmacht zu.

Seit den 50er Jahren des 20. Jhdts. hat der Wandel die Landwirtschaft voll erfasst, auf den Höfen ist kaum noch etwas so wie es früher war. Erfolgreich waren und sind

jene Familien, die mit der Zeit gegangen sind, ganz nach der Devise: Nur was sich ändert, bleibt.

Das hatte zur Folge, dass das Zusammenleben am Hof sich ziemlich radikal verändern musste, sowohl in beruflicher Hinsicht als auch in familiärer. Gleichzeitig sind überkommene Rollenvorstellungen immer noch recht lebendig im Traditionsbewusstsein verankert.

Was hilft da weiter?

Zuallererst hilft, das Miteinander wichtig zu nehmen und nicht davon auszugehen, dass das Zusammenleben mehr oder weniger von allein klappen wird. Die Rollen- und Aufgabenverteilung verändert sich ja stetig, nicht nur in Situationen des markanten Übergangs wie Hofübergabe, Familiengründung oder Versterben eines Familienmitgliedes.

Eine gute Strategie ist da, sich Zeit zum Überlegen zu nehmen, für sich zu klären, was in der jeweiligen Lebensphase wirklich wichtig ist.

Der nächste Schritt sollte sein, sich in der Familie gegenseitig regelmäßig zu informieren, immer wieder miteinander zu reden, und dies nicht nur, wenn es Schwierigkeiten gibt. Familienkonferenzen schützen vor unliebsamen Überraschungen, bauen Konflikten vor und niemand braucht sich übergangen zu fühlen. Zumindest einmal im Jahr sollte sich die Hausgemein-

Viele Generationen unter einem Dach: Chance und Herausforderung zugleich.



schaft in einer Familienkonferenz austauschen. Dabei hilft, wenn ein ausgleichendes Mitglied das Gespräch leitet und dafür sorgt, dass alle sich beteiligen und ihre Meinungen einbringen. Das Ritual kann ein vernünftiges Essen abrunden.

Nicht alles muss mit allen besprochen werden. Da hilft es darauf zu achten, wer womit befasst ist, wer welche Rolle, welche Aufgaben hat. Es kann manchmal vorteilhaft sein, dass die einzelnen Paare, die Kernfamilie, die Geschwister, die Männer oder die Frauen, auch die Kinder unter sich etwas ausmachen.

Den Zusammenhalt fördert auch zu bereden, was nur die Hofgemeinschaft angeht, und was nach außen weitergegeben werden kann oder soll.

Wenn die Interessen sehr gegensätzlich sind, hilft zu bedenken: Auf der Beziehungsebene hat einseitiges sich Durchsetzen und das Ausspielen von Machtverhältnissen fast immer einen hohen Preis.

Sich auf halbem Weg treffen, konstruktive Kompromisse aushandeln, mit denen alle Beteiligten leben können, das lohnt sich am Ende für die ganze Hausgemeinschaft. Oder nach der Regel handeln: heute gebe ich nach, morgen du ...

Größere Veränderungen verdienen besondere Aufmerksamkeit

Auf vorhersehbare, geplante Übergänge sollten sich alle, nicht nur die direkt Beteiligten, vorbereiten. So ändert beispielsweise die Geburt des ersten Kindes des

jungen Paares die ganze Familienzusammensetzung: Frau und Mann werden Eltern, aus Vater und Mutter werden Großeltern.

Unerwartete Veränderungen wie beispielsweise eine plötzliche, schwere Erkrankung verlangen schnelles Entscheiden und Handeln. In solchen Situationen muss das ganze Hofleben und damit die Zuständigkeiten umorganisiert werden, Lebenswichtiges hat Vorrang. Das Zusammenleben auf der Hofstelle hat viele Seiten, gute und auch konfliktreiche. Wenn die Schwierigkeiten wachsen, sollte die bäuerliche Familie nicht zögern und sich professionelle Hilfe suchen. Je früher kompetente Unterstützung geholt wird, desto leichter sind Probleme zu bewältigen.

Und zum Schluss noch ein Gedanke zum Wohnen unter einem Dach

Akzeptanz und Toleranz praktizieren, großzügig sein, das ist leichter, wenn im Haus die verschiedenen Generationen genügend Platz für sich mit eigenen Haustüren haben. Dafür Geld auszugeben, lohnt sich allemal. Nicht umsonst sagt eine alte Regel: Für eine gute Ehe braucht es eine große Wohnung. Diesen Luxus sollten sich Bauernfamilien wirklich leisten, die Möglichkeit dazu ist am Hof fast immer vorhanden.

Leopold Ritzinger, Mediator beim Bayerischen Bauernverband, berichtet über seine persönliche Erfahrung im Bezug auf das Zusammenleben von mehreren Generationen:

„Die Frage warum es bei einigen Familien nicht gut geht, lässt sich aus meiner Sicht so erklären, Meist bestehen weit zurückliegende und anhaltende Verletzungen. Aus diesen Verletzungen entstehen Aggression, Wut oder der Wunsch, mit dieser Person möglichst wenig zu tun zu haben. Nicht unerwähnt bleiben sollte, dass Verletzungen und Seitenhiebe nicht nur einseitig ablaufen, sondern diese Verhaltensweise meist beide Seiten betreffen. Ich vergleiche das gerne mit Aktion erzeugt Reaktion – oder ein Schlag verursacht einen Gegenschlag. Letztlich werden sich, zumindest verbal, gegenseitig Wunden zugefügt.

In Dauerkonflikt lebende Beziehungen, egal ob es sich um Generations- oder Partnerschaftsbeziehungen handelt, stellt sich zusätzlich die Frage, ob wirklich alle Beteiligten in diesem Verbund Harmonie und Gleichklang wollen oder ob eine Person dauerhaft machtausübend ist und aus dieser Haltung bewusst nicht herausgeht.

Meine Erfahrung: Es muss der echte Wunsch für ein gutes Miteinander da sein. Dauerhaft gut funktionierende Beziehungen benötigen stets gegenseitige Wertschätzung und Achtung. Personen in der Führungsrolle verkennen gerne ihre Autorität gegenüber den Anderen und leben diese Rolle gerne so weiter.

Konfliktfreie Beziehungen wird es nicht geben. Entscheidend ist, wie man in Konfliktsituationen reagiert, oder besser – agiert. **Speziell im Umgang von Alt und Jung ist ein nötiger Abstand, das Zulassen von Veränderungen und ein Loslassen können von ganz nachhaltiger Bedeutung.“**



Gemeinsame Interessen verbinden.

Gelingende Partnerschaft

Elemente einer harmonischen Beziehung

von Stefan Eikemann

Partnerschaften werden stark von der umgebenden Gesellschaft beeinflusst, z.B. indem klare Regeln und Vorstellungen vermittelt werden, worin die Rollen des Mannes und der Frau bestehen. Heute leben wir in einem Zeitalter, in dem sowohl traditionelle Rollenvorstellungen als auch das Recht bzw. der Wunsch ein „selbstbestimmtes“ Leben zu führen, unsere Vorstellungen prägen. Neben diesen gesellschaftlichen Prägungen bewegt den Menschen die Sehnsucht nach Liebe: Liebe zu geben und Liebe zu empfangen. Diese Sehnsucht nach Liebe drückt sich in Verliebtsein und in einem intensiven emotionalen Transport aus, weiterhin aber in Fürsorge, emotionaler Nähe und im Vertrauen auf Kontinuität, und dass der Andere einem nicht schaden möchte.

Liebesbeziehungen und Partnerschaften

Liebesbeziehungen folgen anderen Kriterien als wirtschaftliche Partnerschaften. Während wirtschaftliche Partnerschaften dem Prinzip des Tausches folgen, kennen Liebesbeziehungen die Liebesgabe. Die Liebesgabe ist etwas, was wir für den anderen tun, ohne an einen Ausgleich zu denken. Wir möchten nur, dass dies hin und wieder von Anderen gesehen wird, dass der Andere sieht, wenn wir etwas für ihn persönlich oder das gemeinsame Leben tun, dass er die Liebesgabe auch als solche empfindet und er es uns zeigt. Die einfachste Art, dies zu zeigen, **ist das Wort „danke“**. Mit dem Wort danke drücken wir nicht aus, dass wir dem Anderen etwas schuldig sind, sondern: ich sehe, was Du für mich, für uns tust. Da Liebespartner ab dem Moment, in dem sie zusammen leben, täglich mehrfach etwas für den Anderen und das gemeinsame Leben tun,

ist ein tägliches „Danke“ für eine Geste, ein Zuhören, Geduld oder die vielen kleinen und großen praktischen Dinge, nie übertrieben.

Partnerschaften, die sich nicht an Traditionen gehalten haben, gab es schon immer, und viele von ihnen haben den Stürmen des Lebens standgehalten. Heute kann jeder Partner sagen, ich bin nicht mehr glücklich, ich gehe und führe ein anderes Leben. Davon abgesehen, dass man sich selbst in das „andere Leben“ mit nimmt, und somit die Wahrscheinlichkeit, dass dort größeres Glück auf einen wartet, nicht wirklich zunimmt, stellt sich tatsächlich die Frage: was hält Partner zusammen, die in der Partnerschaft nicht nur Rollenerwartungen folgen möchten? Wie machen sie es, sich zu einigen, obwohl zwei komplett **unterschiedliche Sichten auf die Welt** aufeinander treffen? Dinge die der Eine für selbstverständlich hält, werden vom Anderen ganz anders gesehen. Oft ist das kränkend, oft berührt dies unsere tiefsten emotionalen Welten. Ein Beispiel: einer von beiden geht aus, kommt viel später nach Hause als zu erwarten war und hat sich in der Zwischenzeit nicht gemeldet. Zu Hause kommt es zu einem Konflikt. Laut oder leise, beide nehmen Distanz zueinander. Der zu Hause Gebliebene fängt an, am Anderen zu zweifeln, weil in seinem Leben Nähe immer wieder unterbrochen oder abgebrochen worden war. Für ihn ist es notwendig, dass sie immer wieder bestätigt wird. Derjenige, der unterwegs war, kennt Nähe in seinem Leben vor allem als etwas, was an Erwartungen geknüpft ist. „Positive“ Nähe muss für ihn an das Gefühl von Freiheit geknüpft sein, sonst fühlt er sich eingengt. Auf diese Weise finden einfache Alltagssituationen immer wieder ihren

Weg in die tiefsten emotionalen Schichten unseres Selbst. Um dieses unterschiedliche Erleben und die unterschiedlichen Sichten auf die Welt gegenseitig zu verstehen und sich aufeinander einstellen zu können, braucht es einen kontinuierlichen Austausch zwischen den Partnern, für den sie sich Zeit nehmen müssen: **Zeit zu zweit**, mindestens einen Abend jede Woche, an dem der Rest der Familie, die Arbeit, die Hobbys, die Alltagsorganisation draußen bleibt, und die Partner nur für sich da sind. Wenn einmal Kinder da sind, wird das Umfeld (Freunde, Familie, eigene Ängste, das schlechte Gewissen, Beruf, Schule, der Verein, usw.) ständig versuchen, diese Zeit weg zu nehmen. Sie muss vom Paar mit „Zähnen und Klauen“ verteidigt werden. Diese gemeinsame Zeit ist von jedem Paar, je nach Bedürfnissen, Wünschen, Freuden und Ängsten, in eigener Weise auszugestalten. Ein Patentrezept gibt es nicht. Wichtige Ziele sind dabei die gemeinsame Freude und die Freude am Anderen zu erhalten und neugierig zu bleiben auf den Anderen, im körperlichen, emotionalen und geistigen Dialog.

Wertschätzung in der Partnerschaft

Kommen wir zur Wertschätzung: mangelnde Wertschätzung führt zu einer **schleichenden Kränkung**. Sie kennt selten einschneidende Ereignisse oder ein außergewöhnliches Aufbrausen. Oft erkennt man die Tiefe der Verwundung erst, wenn es zu spät ist. Die Kränkung hat ihren Weg bereits in unser Innerstes gefunden, ohne dass wir es gemerkt haben, oder dass wir gewagt hätten es auszudrücken. Einer solchen unsichtbaren Entwicklungen kann durch ein tägliches bewusstes Bemühen um Wertschätzung entgegengesteuert werden. Wertschätzung ist die Grundlage einer jeden Partnerschaft. Wir können sie in der Fürsorge erkennen, die wir einander zukommen lassen. Wir können zeigen, dass wir den Fähigkeiten des Anderen, nicht nur auf praktischer, sondern auch auf emotionaler Ebene Anerkennung entgegen bringen. Wichtig ist aber auch, dass sie in unseren Gesten und Worten erkennbar ist. In Liebesbeziehungen bedeutet Wertschätzung vor allem den Anderen in all seinen **Ängsten, Wünschen und Bedürfnissen anzunehmen**: Nicht nur in denen, die er auszudrücken vermag, sondern auch in denen, die er nicht ausdrückt; nicht nur die „erhabenen“ Wünsche, wie die nach Familie, Kind, und Gemeinsamkeit, sondern auch die „egoistischen“ Wünsche, wie etwa die, bewundert zu werden oder seine Ruhe zu brauchen, nicht nur die „edlen“ Ängste, etwa um die Gesundheit eines Familienmitgliedes, auch die „niedereren“ Ängsten z.B. zu verarmen oder an Ansehen zu verlieren.

Manieren in der Partnerschaft

Ein zweites wichtiges Element der Wertschätzung ist die Einhaltung von „Manieren“. Ja es ist wahr, zu Hau-

se wollen wir uns entspannen, wir wollen akzeptiert werden, wie wir sind, wir wollen unsere Emotionen zeigen können. Die meisten von uns haben deshalb im öffentlichen Leben ein anderes Gesicht als im privaten. Allerdings, und hierin liegt das Problem, können zwar authentische aber eben doch rücksichtslose oder zu stark emotionsgeladene Verhaltensweisen auch im privaten Leben beim Partner zu sehr großem Stress führen, sodass dieser sich nicht mehr gesehen und nicht wertgeschätzt fühlt. Ich denke hierbei an einen zu großen Ausdruck von Aggression, übertrieben beleidigende Worte, an einen zu großen Alkoholkonsum aber auch an zu langes oder regelmäßiges Schweigen auf die Weigerung auf bestimmte Themen einzugehen oder an alle andere Verhaltensweisen, in denen wir regelmäßig und über längere Zeit auf die Befindlichkeit des Anderen keine Rücksicht mehr nehmen. Manieren sind nicht nur im öffentlichen Leben wichtig, sondern auch in Partnerschaften sind sie, wenn auch in individuell gestalteter Form, die Grundlage einer jeden Wertschätzung.

Immer wieder entzweien sich Partnerschaften letztlich nicht wegen unterschiedlichen Sichtweisen, mangelnder gegenseitige Fürsorge oder weil es besondere Vorkommnisse gegeben hätte, sondern einfach deshalb, weil zu **viel Stress** entsteht. Zu Stress kommt es vor allem durch unterschiedliche Konfliktstile, die die Partner an den Tag legen. Im Wesentlichen gibt es zwei Konfliktstile: das Laut-werden, und das Schweigen. Beide Stile können gleichermaßen für Stress sorgen, je nachdem, wie die Einzelnen durch ihre Biographie geprägt sind. Unser eigener Konfliktstil und unsere emotionale Reaktion auf den Konfliktstil des Anderen sind emotional tief in uns verankert. Zusätzlich werden Konfliktstile moralisch bewertet. Der laute Konfliktstil ist gemeinhin der moralisch verwerflichere, der ignorierende Konfliktstil wird in der Regel leichter entschuldigt. Nehmen wir an, dass eine Person, nachdem sie mehrfach versucht hat ein ihr wichtiges Argument dem Anderen gegenüber anzusprechen und dieser nie darauf eingegangen ist (oder gar so reagiert hat, als ob dieses Thema, dieser Wunsch unwichtig wäre), irgendwann laut wird. Von außen glauben wir die laute Person hat eventuell weniger Recht, von innen haben aber beide auf einen Konflikt reagiert und beim jeweils Anderen dabei große Anspannung erzeugt. Es lässt sich dann über die Bewertung der Verhaltensweise trefflich weiter streiten und jedes Urteil über das Konfliktverhalten des Anderen ist nur ein Versuch, das eigene Verhalten in gutem Licht zu zeichnen. Am Ende bleibt der Stress und die moralische Bewertung führt nur zu noch mehr Stress. Was ist aber passiert? Im Grunde haben beide nicht verstanden, worum es geht, keiner weiß, worauf er beim Anderen wirklich reagiert, bzw. was den Anderen

bewegt. Noch schwieriger wird es für die Beziehung, wenn in der Folge beide Schweigen, dann wird das Problem unter den Tisch gekehrt.

Zum Gelingen von Partnerschaften gehört auch, dass gemeinsame Wege gefunden werden um den Stress beim Konflikt in Grenzen zu halten und gleichzeitig trotzdem die wichtigen „stressproduzierenden“ Themen aufzugreifen, und sie nicht immer wieder fallen zu lassen, „um ja nicht zu streiten“. Dieses Suchen einer Balance, die bei jedem Paar anders aussieht, und sich auch im Laufe des Lebens verändert, kann gelingen, wenn man sich an die Manieren erinnert und

daran, sich Zeit füreinander zu nehmen, in der man sich einander zuwendet.

Partner die gelernt haben, **sich zu entschuldigen**, obwohl sie das Gefühl haben „im Recht zu sein“ verfügen über einen wichtigen Weg, um aus dem Konflikt auszusteigen. Angesichts der Tatsache, dass jeder von uns sowieso höchstens 3-4 Mal im Leben „Recht hat“, geht es bei der Bitte um Entschuldigung nicht um das Eingeständnis im Unrecht zu sein, sondern man sagt: ich wollte dir nicht weh tun.



Wenn's nicht mehr sein soll

Trennung und Scheidung

von Ulrike Oberhammer

Mit dem Gesetz Nr. 55/2015 wurde die gesetzliche Mindestfrist zwischen Trennung und Scheidung herabgesetzt. Die Voraussetzungen und der Ablauf sind aber gleich geblieben.

Unabhängig davon, ob Kinder vorhanden sind oder nicht, müssen vor Einreichung der Scheidung beim zuständigen Landesgericht folgende Mindestfristen eingehalten werden:

- 6 Monate: einvernehmliche Trennung
- 12 Monate: gerichtliche Trennung

Nach der Trennung kann nach Ablauf der oben genannten Frist die Scheidung beim Landesgericht Bozen eingereicht werden.

Alternativ kann auch die Scheidung in der Gemeinde durchgeführt werden. Die Ehepartner dürfen jedoch keine minderjährigen Kinder, wirtschaftlich unabhängige Kinder oder Kinder mit Beeinträchtigung haben. Auch vermögensrechtliche Übertragungen sind mit dieser Form nicht möglich. Die Regelung eines Unterhaltes ist jedoch möglich. Es darf aber nicht vergessen werden, dass die Standesbeamten lediglich den Willen der Parteien entgegennehmen und keine Beratungstätigkeit über den angemessenen Unterhalt durchführen.

Eine weitere Möglichkeit ist die „Begleitete Verhandlung“, wobei jede Partei durch einen eigenen Rechtsanwalt vertreten sein muss. Diese Form hat sich aber bisher noch nicht durchgesetzt.

Die Auflösung des Lebensgemeinschaftsvertrages erfolgt durch:

- Vereinbarung zwischen den Parteien
- Einseitiger Rücktritt
- Ehe zwischen den Lebenspartnern oder zwischen

- einem der Partner und einer dritten Person
- Ableben eines der Lebenspartner

Die einvernehmliche Auflösung des Lebensgemeinschaftsvertrages oder der einseitige Rücktritt muss in Form einer öffentlichen Urkunde oder Privatvereinbarung erfolgen, wobei die Unterschriften von einem Notar oder Rechtsanwalt beglaubigt sein müssen. Bei der Übertragung von Immobilien ist der Notar zuständig. Es sind hier spezielle Zustellungsformen vorgesehen, welche auf alle Fälle einzuhalten sind. Auch im Todesfall sind eigene Zustellungsformen und Eintragungen vorgesehen.

Unterhaltszahlung

Im Fall einer Ehetrennung hat die Ehefrau das Recht den gleichen Lebensstandard zu behalten, den sie während der Ehe hatte. Falls sie nicht selbst über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, muss der Ehemann zu ihrem Unterhalt beitragen bzw. dafür sorgen.

Um Streitigkeiten zu vermeiden verzichten Frauen häufig auf den ihnen zustehenden Unterhalt und bestehen nur auf den Unterhalt für die Kinder. Vor einem Verzicht sollten jedoch auch die Konsequenzen überdacht werden. Durch die Abschaffung der Mindestrente werden die Renten in Zukunft nur mehr auf Grund der Höhe der eingezahlten Beiträge ausbezahlt. Wer wenig oder nichts eingezahlt hat, wird auch keine Rente erhalten. Wenn die Frauen für Ihre Familie und Kinder zu Hause geblieben sind und nicht mehr arbeiten, schrumpft die Aussicht auf eine angemessene Rente und es droht Altersarmut.

„ Ein Problem ist halb gelöst
wenn es klar formuliert ist. “

John Dewey

Absicherung der Frau

Die Rentensituation für Frauen

von Maximilian Thurner

Finanziell auf eigenen Füßen stehen - das sollte für Frauen heute selbstverständlich sein. Fakt ist, dass weibliche Berufstätige – sei es bei lohnabhängiger Arbeit, als auch Selbständige – weniger verdienen als ihre männlichen Kollegen.

Das Arbeitsleben der Frauen verläuft oft mit Unterbrechungen und sie haben häufiger Jobpausen oder arbeiten in Teilzeit – bedingt durch Mutterschaft, Kindererziehung oder Pflege von Familienangehörigen. Die Folge: viele Frauen bekommen im Alter wesentlich niedrigere Renten als Männer und stehen vor einer entsprechenden Rentenlücke. Das belegen deutlich die Zahlen des nationalen Vorsorgeinstituts INPS/NISF: 2016 erhielten Männer monatlich durchschnittlich 1.762 Euro an Rente, Frauen hingegen 1.245 Euro. Die Einführung der beitragsbezogenen Rente (d.h. nur mehr die Beiträge, die ich während meines Erwerbslebens einzahle, zählen für meine spätere Rente) und die Abschaffung der Mindestrente verschärfen die Situation noch weiter. Als einzige Entschädigung hierfür konnten Frauen in der Vergangenheit die Altersrente früher antreten als Männer. Doch mit den Jahren wurden bzw. werden die Altersgrenzen immer weiter angeglichen, bis Frauen und Männer schließlich gleich auf sein werden. In Italien gibt es zwei Möglichkeiten um die Rentenvoraussetzungen zu erreichen: die Altersrente mit Erreichung eines gewissen Mindestalters, und die Frührente mit Erreichung von Mindestdienstjahren.

Die Altersrente

Mit Erreichen des vorgesehenen Rentenalters (Mann und Frau) und mindestens 20 Beitragsjahren kann die Altersrente beansprucht werden. Für die 20 Beitragsjahre werden alle beliebigen Beitragsformen berücksichtigt. Für all jene, die ab 01.01.1996 erstmals anfangen zu arbeiten und 20 Beitragsjahre sowie die entsprechenden Altersvoraussetzungen erfüllen, ist Voraussetzung, dass ein Rentenbetrag von 1,5 mal dem Betrag des Sozialgeldes (2016= 448,07 monatlich) erzielt wird. Ab 70 Jahren und mindestens 5 Beitragsjahren kann die Altersrente unabhängig des Rentenbetrages beansprucht werden. Für die 5 Beitragsjahre werden nur die effektiv entrichteten Beitragszahlungen berücksichtigt (obligatorische, freiwillige und nachgekaufte Beitragszeiten).

Die Anpassung des Rentenalters für Frauen in der Privatwirtschaft und für Selbständige erfolgt stufenweise. Ab dem Jahr 2018 ist das Rentenalter der Frauen mit jenem der Männer gleichgestellt.

Die Frührente

Mit der Rentenreform 2011 wurde die Frührente mit einer Mindestanzahl von Beitragsjahren unabhängig eines bestimmten Alters eingeführt. Fortan können Frauen mit mindestens 41 Beitragsjahren und X Monaten und Männer mit 42 Beitragsjahren und X Monaten die Frührente beanspruchen.

Besonders Frauen müssen sich vor Altersarmut schützen. Daher sind rechtzeitige Informationen wichtig.



**1.762 €
Rente**



**1.245 €
Rente**

Quelle: INPS, Stand 31/12/2016

Sonderregelungen für Frauen

Rente mit Frauoption

Beschäftigte Frauen die für die beitragsbezogene Rente optieren und ein Mindestalter von 57 Jahren und 3 Monate (Lohnabhängige) bzw. 58 Jahren und drei Monate (Selbständige) und mindestens 35 Beitragsjahre innerhalb 31.12.2015 erreicht haben, können nach Berücksichtigung der Wartezeiten (Lohnabhängige 12 Monate und Selbständige 18 Monate) diese Art von

Rente mit Integrierungsmöglichkeit auf die Mindestrente beziehen. Diese Rentenart wurde mit dem Bilanzgesetz 2017 für die Jahrgänge 1957 (für Selbständige) und 1958 (für Lohnabhängige) mit mindestens 35 Beitragsjahren innerhalb 31.12.2015 ausgeweitet. Für die Verlängerung dieser Art von Rente bedarf es einer gesetzlichen Verordnung auch für die Folgejahre, ansonsten wird diese Form spätestens 2017 der Vergangenheit angehören.

Übersicht der erforderlichen Beitragsvoraussetzungen für die Frührente

JAHRE	MÄNNER	FRAUEN
2012	2188 Wochen = 42 Jahre + 1 Monat	2136 Wochen = 41 Jahre + 1 Monat
2013	2206 Wochen = 42 Jahre + 5 Monate	2154 Wochen = 41 Jahre + 5 Monate
2014	2210 Wochen = 42 Jahre + 6 Monate	2158 Wochen = 41 Jahre + 6 Monate
2015	2210 Wochen = 42 Jahre + 6 Monate	2158 Wochen = 41 Jahre + 6 Monate
2016	2227 Wochen = 42 Jahre + 10 Monate	2175 Wochen = 41 Jahre + 10 Monate
2017	2227 Wochen = 42 Jahre + 10 Monate	2175 Wochen = 41 Jahre + 10 Monate
2018	2227 Wochen = 42 Jahre + 10 Monate	2175 Wochen = 41 Jahre + 10 Monate

Übersicht Rentenalter Männer und Frauen

Jahre	Lohnabhängige Frauen in der Privatwirtschaft	Selbständige Frauen und Versicherte in der Sonderverwaltung des NISF/INPS	Lohnabhängige Männer in der Privatwirtschaft und öffentlichen Verwaltung und Frauen in der öffentlichen Verwaltung	Selbständige Männer und Versicherte in der Sonderverwaltung des NISF/INPS
2012	62	63 + 6 Monate	66	66
2013	62 + 3 Monate	63 + 9 Monate	66 + 3 Monate	66 + 3 Monate
2014	63 + 9 Monate	64 + 9 Monate	66 + 3 Monate	66 + 3 Monate
2015	63 + 9 Monate	64 + 9 Monate	66 + 3 Monate	66 + 3 Monate
2016	65 + 7 Monate	66 + 1 Monat	66 + 7 Monate	66 + 7 Monate
2017	65 + 7 Monate	66 + 1 Monat	66 + 7 Monate	66 + 7 Monate
2018	66 + 7 Monate	66+ 7 Monate	66 + 7 Monate	66 + 7 Monate

Merkmale der Bauernversicherung

von Maximilian Thurner

Die Versicherungspflicht in der Landwirtschaft wird heute noch genau nach dem Gesetz Nr. 9 aus dem Jahr 1963 angewandt. Der Artikel 2 dieses Gesetzes besagt sinngemäß: Zur Rentenversicherung verpflichtet ist, wer eigenständig und manuell den Boden bearbeitet oder das Vieh hält und pflegt, wobei er dieser Tätigkeit gewohnheitsmäßig nachgehen muss. Mit gewohnheitsmäßig ist gemeint, dass diese Tätigkeit ausschließlich oder zumindest vorwiegend betrieben wird. Dies ist dann erfüllt, wenn er für die Tätigkeit die meiste Zeit aufwendet und damit das meiste Einkommen erzielt. Natürlich muss auch eine bestimmte Mindestgröße des Betriebes, d.h. ein bestimmter Arbeitsbedarf bestehen, um überhaupt in die Bauernversicherung eingetragen werden zu können. Werden mindestens 104 Tagschichten erreicht, besteht das Recht und die Pflicht auf die Eintragung in die Bauernversicherung. Um zu bestimmen, ob diese 104 Tagschichten erreicht werden, führt das NISF auch direkt Erhebungen auf dem Hof durch.

Bauernversicherte Personen sind für die Rente, Krankenkasse, Mutterschaft und Arbeitsunfälle in der Landwirtschaft versichert.

Was ist „vorwiegend“ oder „nicht vorwiegend“

Was bedeutet nun aber „vorwiegend“? Eine vorwiegende landwirtschaftliche Tätigkeit am Hof ist nur dann gegeben, wenn man sich im Laufe des Jahres die meiste Zeit den landwirtschaftlichen Arbeiten widmet und gleichzeitig damit auch das meiste Einkommen (d.h. mehr als 50%) erzielt. Um im sozialrechtlichen Sinn die vorwiegende Tätigkeit festzustellen, muss die eigentliche Natur der Tätigkeit berücksichtigt werden. Demnach müssen bei bauernversicherten Personen die gleichzeitig einer anderen Tätigkeit wie Lohnarbeit- mit oder ohne Berggesetz, Handel, Handwerk und andere nachgehen, ständig die Voraussetzungen überprüft werden.

Im sozialrechtlichen Bereich

Zu den Folgen im sozialrechtlichen Bereich muss berücksichtigt werden, zu welchem Zeitpunkt die Feststellung gemacht wird. Entgegen der landläufigen Meinung, dass eine Änderung bei den Versicherungspositionen automatisch erfolgt, ist jeder Versicherungsinhaber selbst verantwortlich, dass Änderungsmeldungen innerhalb der vorgesehenen Fristen (90 Tage ab Eintreten der Änderung) erfolgen. Wird dies nicht gemacht, kann es nach den Kontrollen zu einer Änderung von Amts

wegen kommen. Dadurch kann, auch bis zu 5 Jahre rückwirkend, die Streichung aus der Bauernversicherung mit gleichzeitiger rückwirkender Eintragung in die Handwerker- oder Kaufleuteversicherung erfolgen. Natürlich verlangt dann die Handwerker- oder Kaufleuteversicherung die fälligen Straf- und Zinszuschläge, deren Ausmaß das Doppelte der normalen Beiträge erreichen kann.

Noch gravierender wird es, wenn gleichzeitig einer lohnabhängigen Tätigkeit nachgegangen wird. In diesem Fall wird erst bei der Berechnung der Rentenbeitragsjahre die vorwiegende Tätigkeit festgestellt. Sollten dann überschneidende Beitragsjahre vorhanden sein, wo die lohnabhängige Tätigkeit mehr als 26 Wochen ausmacht, werden die Bauernversicherungsjahre nicht anerkannt. Für die Rentenberechnung zählt dann ausschließlich das lohnabhängige Arbeitsverhältnis, das dann vielleicht nicht ein volles Jahr gedauert hat.

Berechnung der Beiträge

Ab 01.01.1962 wurde die sogenannte Kopfquote eingeführt, die heute noch Gültigkeit hat, wobei für jedes aktiv gemeldete Familienmitglied ein Jahresbeitrag eingezahlt wird. Die Versicherungsbeiträge werden in 4 Raten (Fälligkeiten 16.07., 16.09., 16.11., desselben Jahres und 16.01. des darauffolgenden Jahres) eingezahlt und zwar mit dem Einzahlungsvordruck F24.

Mit der Rentenreform Ges. Nr. 233/90 ist für die selbständig arbeitenden Berufskategorien ein neues Berechnungssystem eingeführt worden. Für die Landwirtschaft bzw. die Bauernversicherung bedeutet das, dass jeder Betrieb aufgrund der vorhandenen Bodenerträge laut Katasterauszüge einer der vier vorgesehenen Einkommensstufen zugeordnet wird.

Je nach Einkommensstufe müssen unterschiedlich hohe Rentenversicherungsbeiträge bezahlt werden. Das hat zur Folge, dass natürlich auch die Rentenleistungen unterschiedlich hoch ausfallen. Die Jahresprämie wird über den jährlich neu festgelegten Konventionallohn und den Prozentanteil bzw. Fixbetrag ermittelt.

Übersicht zur Einstufung der landwirtschaftlichen Betriebe

Einstufung	Bodenertrag lt. Grundkataster
1. Stufe	bis 232,41 Euro
2. Stufe	von 232,42 bis 1.032,91 Euro
3. Stufe	von 1.032,92 bis 2.324,06 Euro
4. Stufe	über 2.324,07 Euro

Jahreskonventionallohn

Der Jahreskonventionallohn wird als Grundlage für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge verwendet. Derselbe Jahreskonventionallohn wird für die Rentenberechnung berücksichtigt. Der Betrag ist in der Spalte „Jahreskonventionallohn“ in der Tabelle „Sozialabgaben für Selbständige in der Landwirtschaft“ ersichtlich.

Reduzierung der Rentenversicherung für über 65 Jährige

Ab 01.01.1998 können alle Betriebsinhaber für sich und für mitarbeitende Familienmitglieder um 50% Reduzierung auf die Rentenversicherung beantragen, wenn sie das 65igste Lebensjahr erreicht haben und eine direkte Rente des NISF/INPS, sprich Alters-, Dienstalters- oder Invalidenrente beziehen. Diese Reduzierung wird wohl-gemerkt nur auf Antrag des Betriebsinhabers vom NISF/INPS Abteilung Versicherung Landwirtschaft gewährt.

Sozialabgaben 2017 für Bauern

Stufe	Alter	Jahreskonventionallohn	Rentenvers. Ges. 233/90	Zuschlag Rentenversich.	Mutterschafts-Fond	Unfall INAIL	Totale CD
1	über 21 Jahre	56,83 € x Tage 156 = 8.865,48 €	23,20% 2.056,79 €	102,96 €	7,49 €	444,48 €	2.611,72 €
	unter 21 Jahre		22,50% 1.994,73 €	102,96 €			2.549,66 €
	über 65 Jahre		11,60% 1.028,40 €	51,48 €			1.531,85 €
2	über 21 Jahre	56,83 € x Tage 208 = 11.820,64 €	23,20% 2.742,39 €	102,96 €	7,49 €	444,48 €	3.297,32 €
	unter 21 Jahre		22,50% 2.659,64 €	102,96 €			3.214,57 €
	über 65 Jahre		11,60% 1.371,19 €	51,48 €			1.874,64 €
3	über 21 Jahre	56,83 € x Tage 260 = 14.775,80 €	23,20% 3.427,99 €	102,96 €	7,49 €	444,48 €	3.982,92 €
	unter 21 Jahre		22,50% 3.324,56 €	102,96 €			3.879,49 €
	über 65 Jahre		11,60% 1.713,99 €	51,48 €			2.217,44 €
4	über 21 Jahre	56,83 € x Tage 312 = 17.730,96 €	23,20% 4.113,58 €	102,96 €	7,49 €	444,48 €	4.668,51 €
	unter 21 Jahre		22,50% 3.989,47 €	102,96 €			4.544,40 €
	über 65 Jahre		11,60% 2.056,79 €	51,48 €			2.560,24 €

Ihre Zukunft liegt in Ihrer Hand

Warum ist Rentenvorsorge so wichtig für Bäuerinnen?

von Judith Gögele

Bäuerin von heute zu sein bedeutet Entscheidungen zu treffen, Aufgaben zu koordinieren, Verantwortung zu übernehmen. Dazu gehört auch die Verantwortung für sich selbst! Eine gute, private Altersvorsorge ist gerade für Frauen in der Landwirtschaft ein wichtiges „Muss“.

Bäuerinnen sind Hausfrauen, Familienmütter, Hofbewirtschaftserinnen, und viele von ihnen gehen zusätzlich einer selbstständigen oder lohnabhängigen Nebenerwerbstätigkeit nach. Eine typisch weibliche Mehrfachbelastung, die finanziell nicht ausreichend honoriert und pensionsrechtlich meistens zu wenig anerkannt wird. Immer noch verdienen Frauen weniger als Männer und ihr Arbeitsleben verläuft oft mit Unterbrechungen oder sie arbeiten in Teilzeit, bedingt durch Mutterschaft, Kindererziehung oder Pflege von Familienangehörigen. Die Folge: viele Frauen bekommen im Alter niedrigere Renten als Männer und stehen vor einer entsprechenden Rentenlücke.

Der erste Pfeiler: die öffentliche Rente

Der erste Pfeiler in der Vorsorge ist die öffentliche Rente. Deshalb ist es wichtig, dass die Sozialabgaben regelmäßig eingezahlt werden. Das sind keine Kosten oder Steuern, sondern die Absicherung für das Alter. Nachdem in Italien seit 1996 das beitragsbezogene Rentensystem gilt und gleichzeitig die Mindestrente abgeschafft wurde, reicht diese öffentliche Rente teilweise nicht mehr aus, um den gewohnten Lebensstandard im Alter zu erhalten. Mit dem neuen System zählen nämlich nur mehr die eingezahlten Beiträge für die spätere öffentliche Rente – in Kombination mit der Anzahl der Dienstjahre (derzeit sind mindestens 20 versicherte Arbeitsjahre nötig, um eine öffentliche Rente zu erhalten).

Kurzum: Wenn ich nur wenige Beiträge einzahle, weil ich im Nebenerwerb arbeite oder nur die Mindestbeträge einzahle, erhalte ich am Ende auch nur eine geringe Rente. Dies verschärft und verschlechtert die Situation von Frauen und besonders jene von Bäuerinnen. Deshalb ist es wichtig, sich frühzeitig folgende Fragen zu stellen: Wie wirken sich Kindererziehung, Teilzeitarbeit oder Arbeitslosigkeit auf meine spätere Rente aus? Lohnt es sich, freiwillige Beiträge zu zahlen und was passiert im Falle einer Scheidung? Welche Möglichkeiten gibt es für die zusätzliche private Altersvorsorge?

Die Antwort: eine maßgeschneiderte Rentenvorsorge

Um sich finanziell für die Zukunft und das Alter abzusichern, gibt es die Möglichkeit, die öffentliche Rente mit einer Zusatzrente zu ergänzen. Für Bäuerinnen mit ihrer speziellen Erwerbsbiografie ist sie ein wichtiges „Muss“. Bei der Zusatzrente handelt es sich um eine persönliche Sparform über einen Rentenfonds, in den monatlich oder jährlich eine individuelle Summe eingezahlt und später verzinst als Zusatzrente ausgezahlt wird. Jede Frau kann sich für ein ganz persönliches, maßgeschneidertes Vorsorgeprogramm entscheiden, das die Region Trentino-Südtirol mit dem Projekt Pensplan unterstützt. Vorgesehen sind kostenlose und umfassende Beratung über die Pensplan Infopoints, verschiedene Unterstützungsmaßnahmen und Beiträge.

Zusatzrentensparen: viele Vorteile

In der Ansparphase profitieren die Mitglieder eines Rentenfonds von den Steuervorteilen (bis zu 5.164 Euro können steuerfrei eingezahlt und komplett vom Einkommen abgezogen werden), der Unpfändbarkeit sowie der freien Vererbbarkeit der Zusatzrentenposition. Sollte dem Mitglied während der Ansparphase etwas zustoßen, wird die gesamte Position, abzüglich 15% Steuern, an die Erben ausgezahlt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Vorschüsse zu beantragen. Vorgesehen sind sofort bis zu 75% für unvorhergesehene Gesundheitskosten; nach 8 Jahren bis zu 75% für die Erstwohnung sowie bis zu 30% für persönliche Bedürfnisse. Diese Vorschüsse werden von 15 bis 23% besteuert, da das Geld steuerfrei eingezahlt wurde. Für öffentlich Bedienstete gelten andere Regeln. Und schließlich kann die Zusatzrentenposition auch für ein günstiges Bauspardarlehen genutzt werden.

All diese Vorteile gelten auch für Familienmitglieder, die zulasten leben. Das heißt, ich kann auch meine Kinder in einen Rentenfonds einschreiben und für sie steuerfrei einzahlen.

Wenn ich keine Steuererklärung mache und damit die Einzahlungen in den Rentenfonds steuerlich nicht absetzen kann, kann ich das dem Rentenfonds mitteilen. Bei der Auszahlung aus dem Rentenfonds zahle ich dann keine Steuern.



Vorsorgen: damit die Arbeit lange Zeit Freude macht.

Der Arbeitgeber zahlt mit

Sollte die Bäuerin einer lohnabhängigen Arbeit nachgehen, dann zahlt auch der Arbeitgeber mit. Das bedeutet, dass die Zusatzrente zum zusätzlichen Lohnelement wird, das der Bäuerin zusteht, wenn sie in einen Rentenfonds einzahlt. Die Höhe der Beitragszahlungen wird vom jeweiligen Kollektivvertrag festgelegt. Das gilt auch für den öffentlichen Dienst.

Unterstützungen durch die Region

Die Region Trentino-Südtirol fördert die Absicherung in Form einer Zusatzrente durch zusätzliche Leistungen: zum einen übernimmt Pensplan im Auftrag der Region für die vertragsgebundenen Rentenfonds die Verwaltungsdienstleistungen, d.h. die Mitglieder der Rentenfonds profitieren von geringeren Kosten für die

Verwaltung der Zusatzrentenposition. Zum anderen gibt es Beiträge zur Absicherung der Auszeiten wie bei Arbeitslosigkeit oder in finanziellen Notsituationen. Beiträge sind auch für die Absicherung von Erziehungszeiten und Pflegezeiten sowie für den Aufbau der Zusatzrente für Jungbäuerinnen, Halb- und Teilpächterinnen vorgesehen. Das gilt sowohl für die öffentliche Rentenkasse als auch für den Zusatzrentenfonds. Alle Informationen dazu erteilen die Pensplan Infopoints.

Der richtige Zeitpunkt ist jetzt

Der erste Schritt für eine kluge und gute Vorsorge ist die Beratung. Nur wenn ich weiß, wie meine persönliche Situation ist, kann ich auch entsprechend reagieren. Mit den Pensplan-Infopoints steht ein kapillares Beratungsnetz auf regionaler Ebene zur Verfügung. Die Infopoints bieten eine kostenlose Beratung zum Thema „Öffentliche Rente“ und „Zusatzrente“ an, können die Beitragsjahre kontrollieren und Simulationen erstellen, damit frau versteht, wie ihre konkrete persönliche Situation aussieht. Je früher diese Beratung in Anspruch genommen wird, desto mehr Zeit bleibt, um zusätzliche Einzahlungen zu tätigen oder nach anderen Lösungen zu suchen.

Speziell für Bäuerinnen

Der Bauernbund bietet über den Pensplan Infopoint des Bauernbundpatronates in allen Bezirken diese kostenlose Beratung an. Nutzen Sie die Gelegenheit und aktivieren Sie das Netzwerk. Eine gute Beratung ist der Schlüssel für die Zukunft.

Versicherung für die Bäuerin am Hof

von Hubert Mayrl

Sach- Feuerversicherung in der Landwirtschaft

Ein Feuer kann Ihr Hab und Gut nicht nur beschädigen sondern gänzlich vernichten. Das gilt insbesondere auch für ein Gebäude, wo die Kosten des Wiederaufbaus in der Regel beträchtlich sind. Ein Gebäude kann bereits bei einem Brand durch Rußbildung unbewohnbar werden und muss gegebenenfalls Kernsaniert werden oder sogar neu errichtet werden. Damit bei einem solche Schaden neben den Sorgen nicht auch ein finanzielles Desaster droht, ist es wichtig, eine angemessene Feuerversicherung zu haben.

Die Feuerversicherung sollte mit den richtigen Versicherungssummen erfolgen und eine Versicherung mit gutem Deckungsumfang gewählt werden. Vor allem viele ältere Gebäude sind mit nur unzureichenden Versicherungssummen gegen Feuer versichert. Das birgt die Gefahr, dass im Leistungsfall Abzüge (Unterversicherung) vom Versicherer vorgenommen werden. Aus dem gleichen Grunde ist es auch beim Hausrat (Einrichtung) wichtig, auf die richtigen Summen zu achten. Bei der Gebäudeversicherung gilt als Faustregel für die Wertermittlung Kubikmeter hohl für voll multipliziert mit Landestarif des Wiederaufbauwertes. Um den Wert der Einrichtung zu ermitteln ist es sinnvoll sich mit Papier und Bleistift zu

bewaffnen und eine Liste der vorhandenen Einrichtungsgegenstände, Elektro- und Elektronik Geräte, Kleidung und sonstige Wertgegenstände aufzuschreiben und einen Neupreis dazuschreiben. Die daraus gewonnene Summe ist die Versicherungssumme für die Einrichtung. Bei der richtigen Ermittlung der Versicherungswerte sind Sie gut beraten wenn Sie sich professionelle Hilfe bei Versicherungsmaklern holen. In Zeiten der Häufung von Naturereignissen sollte man in seiner Wohngebäudeversicherung unbedingt auch Elementarschäden mitversichern.

Überschwemmung- und Erdbeben Deckung sind in gängigen Versicherungsverträgen nicht inkludiert, hier sollte bei Abschluss genau nachgefragt werden. Fotovoltaik Anlagen sind

meistens auch nur mit Zusatzdeckungen erhältlich. Bei solchen Anlagen muss man genau hinterfragen was versichert ist, was ausgeschlossen ist und was mit Selbstbehalt oder Obergrenzen geregelt ist.

In der heutigen Zeit ist eine Neuwertversicherung einem ersten Risiko vorzuziehen. Neuwert bedeutet, dass der Versicherer im Schadensfall den zu schadengekommenen Teil (Gebäude- Einrichtung) neuwertig ersetzen muss. Bei Totalschaden wird der volle Versicherungsbetrag ausbezahlt. Bei Erstrisiko sind die Liquidierung Modalitäten sehr kompliziert, für einen Laien kaum nachvollziehbar. Bei einem Totalschaden hingegen ist die in der Polizze angeführte Höchstsumme das Maximum, was ausbezahlt wird. Nachdem beim Erstrisiko immer nur ein Teil des Wertes versichert wird, entsteht bei Totalschaden sicher ein beträchtlicher Fehlbetrag bei der Auszahlung des Schadens.

Kurz zusammengefasst kann man sagen, dass jeder Landwirt gut beraten ist sich bei einem professionellen Fachmann beraten zu lassen und dann seine bestehenden Versicherungsverträge den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Haftpflichtversicherung in der Landwirtschaft

Die wohl wichtigste Versicherung ist die Haftpflichtversicherung für jeden Unternehmer (Landwirt).

Viel zu oft liest man in den Zeitungen von Unfällen und Schäden, die im landwirtschaftlichen Bereich passieren. Der italienische Gesetzgeber ist bei solchen Schäden ziemlich streng. Für die strafrechtlichen Folgen eines Schadens wird immer der Verursacher zur Verantwortung gezogen. Für die zivilrechtliche Forderung kommt, wenn vorhanden, die Haftpflichtversicherung auf. Aus diesem Grunde ist für jeden Unternehmer eine anständige

Haftpflichtversicherung sicher unentbehrlich. Bei dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung gilt es aber einige wichtige Punkte zu beachten.

Die versicherten Summen sollten möglichst hoch angesetzt sein, aber 3 Mio. nicht unterschreiten. RCT/RCO/RCP das sind die Kürzel in den Italienischen Verträgen. Es ist zu beachten, dass alle Tätigkeiten die am Bauernhof gemacht werden, im Vertrag auch beschrieben sind z.B. Urlaub auf dem Bauernhof, Vermietung von Wohnungen, Handwerksarbeiten als Nebenberuf, generell Arbeiten bei Dritten, Herstellung von Produkten welche selbst auf den Markt gebracht oder an Händler weiterverkauft werden und alle weiteren untypischen Tätigkeiten eines Landwirtes.

Des Weiteren ist es wichtig, eine Haftpflichtversicherung gegenüber der eigenen Angestellten zu haben wenn solche im Lohn Buch

geführt werden. In Italien ist es üblich, dass das nationale Fürsorge Institut INAIL bei Schadensfällen, die Angestellte treffen, für die ausgegebenen Gelder

(Krankenhaus, Invalidität, Biologischer Schaden usw.) beim Arbeitgeber Regress macht. Diese Forderungen sollten auch von der Haftpflichtversicherung gedeckt sein.

Auch die private Haftpflichtversicherung sollte in der Hofhaftpflichtversicherung integriert sein. Die private Haftpflicht schützt das Familienoberhaupt für Schadensforderungen welche durch seine Familienmitgliedern weltweit verursacht werden.

Nachdem die Haftpflichtversicherung eine existenzretende Funktion hat gilt es sehr genau, sich mit dem Abschluss einer solchen zu befassen. Auch hier gilt: Vor einem Schaden kann ich alles besprechen, nach dem Schadensereignis kann ich keine Deckungen mehr dazukaufen.

Ich möchte hier allen Landwirten ans Herz legen: Nützen Sie die vom SBB eingerichteten Sprechstunden um sich über ihr Versicherungspaket beraten zu lassen. Der Dienst ist kostenlos und zwingt Sie auch nicht, etwas zu kaufen. Wichtig ist, dass Sie genau informiert sind, welche Risiken sie gedeckt haben und wo Sie selber haften müssen. Die Entscheidung, was Sie versichern wollen und was Sie selber zahlen wollen, liegt einzig bei Ihnen.

Man kann nur vor dem Schaden eine Versicherung richtig machen; nach eingetretenem Schaden ist das nicht mehr möglich!

Denken Sie daran, dass Sie im Schadenfall nie wissen wer den Schaden erlitten hat und wie hoch die Forderung sein kann!

Unfallpolizzen in der Landwirtschaft

Sehr schnell kann ein Unfall passieren. Sei es bei der Arbeit oder in der Freizeit. Ein Unfall ist immer ein ernst zu nehmendes Problem. Arbeitsunfälle sind vom staatlichen Fuhrsorgeunternehmen INAIL relativ gut abgesichert. Trotzdem kommen auf den Verunfallten fast immer Kosten zu welche von der INAIL nicht oder nur teilweise übernommen werden. Bei Freizeitunfällen ist die finanzielle Belastung ungleich höher. Aus diesen Gründen ist es sicher sinnvoll, sich eine private Unfalldeckung zuzulegen.

Beim Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages gilt es einige wichtige Dinge zu beachten.

Ein Unfallversicherungsvertrag sollte 24 Stunden auf 24 Gültigkeit haben. Das heißt auch die gesamte Freizeit-tätigkeit muss gedeckt werden. Die landwirtschaftliche Arbeit wird versicherungstechnisch als hohes Risiko eingestuft, trotzdem muss ich alle meine Tätigkeiten am Hof sowie in der Freizeit im Vertrag schriftlich anführen, um im Schadensfall keine bösen Überraschungen zu erleben. Die versicherten Summen sind individuell zu gestalten. Man sollte ganz emotionslos berechnen was passiert wenn ich z.B. Für zwei Monate nicht mehr arbeitsfähig bin oder was passiert, wenn ich durch einen Unfall erwerbsunfähig werde. Das sind durchaus realistische Szenarien, die einen hoffentlich nie treffen,

einen aber sehr wohl treffen könnten. In Unfallverträgen findet man meistens neben der Deckung für Todesfall auch noch Deckungen für bleibende Invalidität sowie Tagegelder für Arbeitsunfähigkeit oder Kostenersatz für Arztespesen, Medikamente oder Ähnliches. Bei Todesfalldeckungen sollte man dringend abklären, welche Risiken ausgeschlossen sind (zB. Krankheit, bestimmte Tätigkeiten in der Freizeit oder andere Ausschlüsse). Sobald der Fall eintritt, kann ich nichts mehr tun also beim Abschluss keine Fehler machen! Die versicherte Summe sollte den Gegebenheiten/ Notwendigkeiten angepasst werden.

Bei der bleibenden Invalidität ist immer eine möglichst hohe Versicherungssumme zu wählen, im Bedarfsfall wird in der Regel auch viel Geld noch relativ wenig sein. Bedenken Sie was auf sie zukommt, wenn Sie z.B. Ihr restliches Leben im Rollstuhl fristen müssen. Kostenersatz für Arztespesen, Medikamente, Privat- arztkosten und Ähnliches wird immer wichtiger und ist somit eventuellen Tagesgeldern vorzuziehen. Auch hier ist eine ausreichend hohe Versicherungssumme zu wählen.

Tagegelder für meine temporäre Arbeitsunfähigkeit sind in der Regel eher zu vernachlässigen, da sie kaum als Problemlösung geeignet sind. Tagesgelder

Vor allem junge Frauen müssen sich rechtzeitig informieren – damit es im Alter zu keinen bösen Überraschungen kommt.



sind auch sehr teuer zu erwerben. Wenn man trotzdem Tagesgelder haben möchte, dann sollten man ganz genau hinterfragen, wie die Auszahlung geregelt ist. Hier gibt es viele unterschiedliche Berechnungs- und Auszahlungssysteme.

Zusammenfassend kann man sagen, dass eine Unfallversicherung durchaus sinnvoll ist, man sollte aber vor dem Abschluss ganz genau hinterfragen wie die einzelnen Klauseln im Vertrag zu interpretieren sind. Erst wenn ich restlos aufgeklärt bin, sollte ich die Unterschrift unter den Vertrag setzen. Der Vertrag sollte ein Jahresvertrag sein. Mehrjahresverträgen sind heutzutage grundsätzlich abzulehnen.

Finanzen regeln – gemeinsames oder getrenntes Konto?

von Ulrike Oberhammer

Bankgeschäfte

Bei Bankgeschäften ist es grundsätzlich wichtig sich vorab gründlich zu informieren und die Verträge genau zu lesen und zu überprüfen. Bei Zweifeln ist es besser nachzufragen oder sich von einer unabhängigen Person (z.B. Rechtsanwalt) beraten zu lassen. Unterschriften können nicht rückgängig gemacht werden und auch die Verträge können nachträglich nur mit Zustimmung der Bank wieder abgeändert werden.

Unterschreiben von Bürgschaften

Vorsicht ist auch bei der Unterschrift von Bürgschaften angebracht. Vor der Unterzeichnung sollte auf alle Fälle eine Kopie des Dokumentes verlangt und die Klauseln genau überprüft werden. Ebenso sollten alternative Möglichkeiten in Betracht gezogen werden. Auf alle Fälle sollte aber darauf bestanden werden, dass sich die Bank zuerst an den Hauptschuldner wenden muss und nur, wenn da nichts zu holen ist, Zugriff auf den Bürgern hat. Auch im Falle einer Trennung oder Scheidung bedeutet dies nicht automatisch die Freistellung von einer Bürgschaft, da die Bank damit einverstanden sein muss. Für den Hauptschuldner heißt dies evtl. einen neuen Bürgen zu finden, was nicht immer einfach ist. Mangels Freistellung haftet der Partner weiterhin für den unterzeichneten Betrag.

Es ist auch wichtig, sich kontinuierlich über die Bankgeschäfte des Partners zu informieren, besonders bei Unternehmen. Im Notfall (Krankheit, Unfall oder Tod) muss der andere Partner von einem Tag auf den anderen die Geschäfte übernehmen. Mangels Informationen ist es schwierig, das Unternehmen weiterzuführen und häufig sind laufende Kosten zu tragen, die ohne neue Einnahmen schwer zu bewältigen sind. Neben der Sorge oder der Trauer um den Partner können die finanziellen Sorgen sehr belastend sein. Um den

Partner abzusichern, können auch Versicherungen (Unfall-, Kranken- oder Lebensversicherung) hilfreich sein. Es nützt aber der beste Versicherungsvertrag nichts, wenn der Partner nicht informiert ist und die Polizze bei Bedarf nicht gefunden wird. In dem Fall droht der Verlust der Versicherungssumme. Deshalb ist es wichtig, den Partner zu informieren, ob es eine Versicherung, Testament usw. gibt und wo diese wichtigen Unterlagen aufbewahrt werden. Informieren Sie sich auch bei der Bank, ob bei der Kontoeröffnung automatisch eine Unfallversicherung abgeschlossen wurde. Viele bemerken die geringen Kosten, die zumeist am Jahresbeginn abgebucht werden nicht, aber im Notfall kann eine solche Versicherung sehr hilfreich sein.

Verwaltung des Geldes

Für die Unabhängigkeit der Frauen ist es absolut wichtig ein eigenes Bankkonto zu haben und damit die eigenen Entscheidungen zu treffen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei einem gemeinsamen Bankkonto jeder bis zur Hälfte haftet, auch, wenn das Konto von der anderen Person überzogen wurde.

In den meisten Fällen bezahlen Frauen die Kücheneinrichtung und verwenden ihr Einkommen für den Kauf von Lebensmitteln, Bekleidung, usw. Im Fall der Trennung ist aber davon nichts mehr übrig bzw. die Küche und die Kleider gebraucht und nicht mehr viel wert. Männer kaufen dafür die Immobilien, welche im Fall der Trennung noch einen großen Wert haben. Zur finanziellen Absicherung der Frauen ist es deshalb wichtig, dass die Kosten für die Lebenshaltung (u.a. Bekleidung und Lebensmittel) zwischen den Partnern geteilt werden. Es ist ratsam eine gemeinsame Haushaltskassa zu führen, in welche beide Partner im Verhältnis zu ihrem Einkommen einzahlen, wobei auch die Haushaltsarbeit berücksichtigt werden muss.



Beim Geld hört die Freundschaft auf. Damit Freundschaften nicht in Bruch gehen, bedarf es guter und ausreichender Information.

Investitionen in den Betrieb

Investitionen regeln beim geschlossenen Hof und beim nicht geschlossenen Hof

von Lorenz Mair

Der Darlehensvertrag zwischen Ehegatten

Ein privatrechtlicher Darlehensvertrag zwischen Ehegatten oder Partnern ist gerade in Zeiten in denen ein Betrieb dringend finanzielle Mittel benötigt und vom Kreditinstitut keine Finanzierung mehr erhält, die einzige Möglichkeit der Finanzierung. Abgesehen von der menschlichen Seite und vielleicht der moralischen Verpflichtung zu einer derartigen Finanzierung, sollten dabei einige wesentliche Aspekte mitberücksichtigt werden: Der zugrundeliegende Vertrag sollte immer schriftlich abgefasst sein. Folgende Punkte sollten geregelt werden:

Möchte die Darlehensgeberin jegliches Risiko ausschließen, so empfiehlt es sich, einen notariellen Darlehensvertrag, mit eventueller hypothekarischer Absicherung auf Immobilien des Darlehensempfängers, abzuschließen. Diese Form ist jedoch sehr kostenintensiv was die Vertragsanfertigung anbelangt und auf Grund der Besteuerung des zugrundeliegenden Aktes. Zudem ist eine hypothekarische Absicherung nur dann sinnvoll, wenn nicht bereits davor im Grundbuch Hypotheken zu Gunsten von Banken einverleibt sind, die dem Wert der Immobilie entsprechen oder ihn übersteigen.

Zu bedenken ist auch, dass eine hypothekarische Absicherung in Form einer Hypothek den Rang einnimmt, in welcher zeitlichen Abfolge sie bestellt wurde. Wurde bereits eine Hypothek der Bank auf die Immobilie bestellt, so wird bei einem eventuellen Vollstreckungsverfahren die rangnächste Hypothek sicher keine oder nur eine bedingte Sicherung der Forderung darstellen. Folgendes sollte in einem Darlehensvertrag unbedingt angegeben werden: Die Summe des Darlehens, die Auszahlung des Darlehens, der Zweck, die eventuelle Rückzahlung, die Laufzeit, die Tilgungsmodalitäten, die Verzinsung, die eventuelle Kündigung sowie eine Sicherstellung.

Natürlich hängt die gewählte Form des Darlehensvertrages stark von der Höhe des Darlehens, dem eventuellen Risiko und dem gegenseitigen Vertrauen ab. Für eine geringere Darlehenssumme bedarf es sicher keiner Hypothek, während sie für eine beträchtliche Summe durchaus angemessen sein kann.

Zwischen Ehegatten empfiehlt sich zudem ein schriftlicher Darlehensvertrag, damit nicht vom Kreditnehmer eingewendet werden kann, dass die zur Verfügung gestellten Geldbeträge ausschließlich für den materiellen Bestand der Familie verwendet wurden. Dies aufgrund

der Verpflichtung zur gegenseitigen moralischen, aber hier vor allem materiellen Solidarität zwischen Ehegatten. In diesem Fall könnten eventuelle zur Verfügung gestellte Geldbeträge auch nach einer Trennung nicht zurück gefordert werden.

Die Bürgschaft des Ehegatten

Aufgrund einer Bürgschaft verpflichtet sich der Bürge für den Hauptschuldner. Demnach ist der Bürge derjenige, der für die Erfüllung einer fremden Schuld Gewähr leistet, indem er sich dem Gläubiger gegenüber persönlich verpflichtet. Konkret bedeutet das, dass sich eine Person (Bürge) für die Erfüllung einer Rückzahlung eines Darlehens eines Dritten verbürgt. Eine Bürgschaft wird im Regelfall von der Bank bei Anfrage eines Kredits eingefordert, die dadurch ein geringeres Risiko bei Kreditausfall hat. Diese Bürgschaft kann jedoch auch dazu führen, dass bei der Kreditgewährung dem

Kreditnehmer bessere Konditionen geboten werden. Die Gewährleistung von Seiten des Bürgen bedeutet, dass dieser zusammen mit dem Hauptschuldner gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Schuld verpflichtet ist. Sollte der Ehegatte bzw. Partner seine Schuld nicht begleichen, so kann die Bank die Forderung vom Bürgen eintreiben.

Eine Bürgschaft wird von den Kreditinstituten immer dann eingefordert, wenn der Ehegatte oder Partner auch Vermögen besitzt oder ein geregeltes Einkommen hat. Die Bürgschaft ist hingegen nicht notwendig, wenn der Kreditnehmer selbst eine gute Bonität besitzt oder anderweitige Sicherheiten bietet.

Sowohl bei der Gewährung von Darlehen zwischen Ehegatten als auch bei Übernahme von Bürgschaften zu Gunsten Dritter sollten sich die betroffenen Personen vorab ausführlich informieren, um Überraschungen zu vermeiden.

Tod des Partners

Der Tod eines geliebten Menschen bringt viele Fragen mit sich

von den Finanzierungsberater des Südtiroler Bauernbundes, Herbert Achammer, Josef Fauster und Paul Pezzei

Viele Fragen (in finanzieller Sicht) können sich ergeben, wenn der Partner stirbt. Die Finanzberater des Südtiroler Bauernbundes geben hier auf die wesentlichen Antwort.

Was passiert mit dem Bankkonto, Schulden, Hypotheken, Guthaben, wenn der Betriebsinhaber/haberin stirbt?

Stirbt der Kontoinhaber, erlischt mit dem Todestag jede Zeichnungsberechtigung auf dem Kontokorrent, das nur auf seinen Namen lautet. Alle Guthaben werden somit der Erbmasse zugewiesen und im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen an die Erben verteilt, bzw fallen sie in die Erbmasse. Lautet das Konto auf beide Eheleute, so nimmt der Gesetzgeber an, dass der Mitinhaber des Kontos zu 50% auch weiter über das Guthaben verfügen kann, die anderen 50% werden unter den gesetzlichen/testamentarischen Erben aufgeteilt.

Bei Schulden sind die Erben, bei Annahme der Erbschaft, die bestehenden Schulden zu übernehmen. Die Hypotheken zu Gunsten der Gläubiger bleiben bis zur gänzlichen Tilgung der Schulden aufrecht.

Falls alle Erbberechtigten einverstanden sind, kann ein neuen Kontokorrenten durch die Erbgemeinschaft mit befristeter Laufzeit weitergeführt werden.

Wie kann ich als Betriebsinhaber/in meine Familie am besten finanziell absichern?

Bei Fremdfinanzierungen auf einem Bauernhof sollte sich der Betriebsinhaber immer ausreichend absichern um den Erben nicht allzu große finanzielle Belastungen zu hinterlassen. Dabei soll dies durch eine geeignete Versicherung geschehen. Fachkundige Beratung ist dabei die Voraussetzung.

Wie kann ich als mitarbeitendes Familienmitglied meine finanziellen Rechte am Besten absichern?

In erster Linie muss das mitarbeitende Familienmitglied regulär als Mitarbeiter angemeldet sein und für dieses müssen die vorgeschriebenen Sozialabgaben und Rentenbeiträge eingezahlt werden. Zusätzlich kann eine Unfallpolizze aber auch eine Ablebensversicherung im entsprechenden Ausmaß abgeschlossen werden (Empfehlung).

Worin besteht der Unterschied zwischen dem Zusammenleben und dem Verheiratet sein in finanzieller Sicht beim Tod des Partners?

Grundsätzlich hat nur die standesamtliche Ehe rechtliche

Verankerung, wobei mittlerweile auch nicht verheiratete Paare ihre Partnerschaft rechtlich anerkennen lassen können.

Was passiert bei eventuell minderjährigen Kindern im Falle eines Todesfalles?

Für die minderjährigen Kinder übernimmt der überlebende Elternteil die Vormundschaft. Für jede Verwendung des, dem Minderjährigen zustehenden Erbteiles muss die Zustimmung des zuständigen Vormundschaftsrichters eingeholt werden.

Wie muss ich mich als Hinterbliebene gegenüber der Bank verhalten? Welches Recht kann ich als Hinterbliebene gegenüber der Bank geltend machen?

Der oder die Hinterbliebene muss bei der Bank vorstellig werden und den Todesfall kundtun, dann einen Notariatsakt oder aber das Testament hinterlegen, aus welchem hervorgeht, wer die gesetzlichen Erben

sind. Alle Erben haben das Recht, von der Bank entsprechende Informationen zur Kundenposition des Verstorbenen zu bekommen. Die Erbschaft muss innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet werden. Erst dann kann die Bank eine Verfügung über die liquiden Mittel auf einem Konto geben. Sollten die Hinterbliebenen keine Mittel zur Verfügung haben um die Begräbniskosten zu bestreiten, kann die Bank diese vom Konto des Verstorbenen abbuchen. Weiter kann die Bank, um den Betrieb nicht zu beeinträchtigen, noch vom Verstorbenen eingegangene Verpflichtungen, vom Konto abbuchen.



Wenn eine Tür zu geht, geht eine andere auf.

Die Regelung der letzten Dinge

von Günther Rederlechner

Unerledigte Dinge und nicht (mit)geteilte Informationen können gerade am Ende des Lebens zur Herausforderung und Belastung für die Zurückbleibenden werden. Auch Ihr persönlicher Wunsch, alles Wichtige noch vor Ihrem Ableben geregelt zu haben, kann Erleichterung bringen. Wichtige Entscheidungen können so ganz im Sinne des Dahinscheidenden oder Verstorbenen getroffen werden. Das ist beruhigend für alle Beteiligten. Außerdem kann jemand auf diese Weise Spuren über den Tod hinaus hinterlassen. Doch nicht immer weiß man, wie man eine solche Regelung der letzten Dinge angehen soll

Durch die Regelung der letzten Dinge wird auch der Wunsch, das Leben selbstbestimmt und nach eigenen Willen zu gestalten, ein Stück Realität.

Aus diesem Grund hat die Caritas Hospizbewegung die Sammelmappe „Meins für Euch“ erstellt. Darin finden Interessierte alles, was sie an Informationen zu wichtigen Themen vor, rund und nach dem Tod brauchen. Was sollte alles geregelt werden?

Die gesundheitliche und soziale Vorsorge

Die gesundheitliche und soziale Vorsorge kann jedem von uns Sicherheit geben, in bestimmten Situationen entsprechend nach unserem Wunsch behandelt bzw. gepflegt zu werden.

Diese Vorsorge gilt dann, wenn jemand aufgrund von Krankheit, Alter oder am Beginn des Sterbeprozesses nicht mehr einwilligungs-, urteils- oder kommunikationsfähig ist.

Die soziale Vorsorge kann darin bestehen, dass jemand für sich eine Person des Vertrauens beauftragen kann, die seinen Willen bei wichtigen Entscheidungsprozessen am Lebensende einbringt und vertritt.

Die Patientenverfügung ist dafür ein geeignetes Instrument, mit dem Wünsche bezüglich medizinischer Behandlung oder Nichtbehandlung sowie die eigenen Grundhaltungen gegenüber Krankheit, Sterben und Tod mitgeteilt werden können. Die Patientenverfügung schützt damit auch die Rechte und die Würde eines jeden Menschen. Sie berücksichtigt auch die Wünsche im Rahmen der ethisch vertretbaren Grenzen.

Die Erbschaft – das Testament

Das eigene Testament zu verfassen, stellt meist keine leichte Aufgabe dar. Es erfordert eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Lebensende, den eigenen

Wünschen und denen seiner Familie, der familiären Situation und der Beschäftigung mit der Frage „wie muss ein gültiges Testament gestaltet sein?“

Es ist nie zu früh und es gibt keine falschen Beweggründe, seine Erbfolge nieder zu schreiben und sie dadurch zu regeln. Im Gegenteil – dies zeugt von verantwortungsvollem Handeln, sich und seinen Hinterbliebenen gegenüber. Mit einem Testament kann zudem sichergestellt werden, dass im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die eigenen Wünsche über den Tod hinaus respektiert werden. Auch kann in einem Testament den Bedürfnissen und den Wünschen der Hinterbliebenen Rechnung getragen werden und somit möglichen Zerwürfnissen innerhalb der Familie entgegen gewirkt werden. Es besteht im Testament die Möglichkeit, Personen und Organisationen zu bedenken, welche in der gesetzlichen Erbfolge nicht vorgesehen sind.

Die letzten bürokratischen Dinge

Zurückbleibende sind oft überfordert und wissen oft wenig über die verschiedenen bürokratischen Abläufe und Hürden. Damit es den zurückbleibenden Angehörigen neben ihrer Trauer etwas leichter fällt, bestimmte Dinge zu regeln, können Sie vorsorglich handeln und Ihre bürokratischen Dinge bedenken.

Dabei geht es auch um Dinge, die Sie persönlich noch zu Lebzeiten erledigen können. Es geht aber auch um jene Dinge, die in den ersten Tagen nach dem Ableben bzw. welche in den darauffolgenden Tagen, Wochen und Monaten nach dem Ableben zu erledigen sind.

Meine Verabschiedung

Die Zeit des Abschiednehmens zu planen und zu gestalten stellt immer auch eine spezielle Herausforderung dar. Dazu braucht es Mut, sich mit dem eigenen Sterben und Tod auseinanderzusetzen und darüber mit nahestehenden Personen zu sprechen. Dabei geht es um verschiedene Aspekte bzw. Themen. Es geht beispielsweise darum zu überlegen, wo Sie sterben möchten bis hin zum Gedanken, wo Ihre letzte Ruhestätte sein soll. Es geht um die Auseinandersetzung mit dem Ort des Sterbens, mit den verschiedenen Ritualen, der Aufbahrung und Bestattung, der Todesanzeige und auch mit der Trauerfeier. Gerade dadurch können Spuren hinterlassen werden und konkrete Hilfestellung für zurückbleibende An- und Zugehörigen gegeben werden.

Meine persönlichen Spuren

Bei der Regelung der letzten Dinge soll es auch die Möglichkeit geben, Spuren gefüllt mit Erinnerungen, Erlebnissen und Geschichten aus dem Leben zu hinterlassen. Manche Gedanken, Anliegen, Wünsche bzw. Botschaften sind einem so wichtig, dass man sie über

das eigene Leben hinaus gestalten und erhalten möchte. Spuren können in Form von Erinnerungsstücke, CDs, Fotos, Briefe usw. zum Ausdruck gebracht werden. Mit diesem Schritt können über den Tod hinaus ganz besondere persönliche Zeichen gesetzt werden.

Die größten Irrtümer über das Erben und Vererben

Rechtsirrtümer, die zum Verhängnis werden können

von Verena Brunner

Sterben und Tod haben in der heutigen Gesellschaft kaum mehr Platz und die Regelung des Nachlasses wird daher oft vor sich hergeschoben.

Sich heute mit dem Thema zu befassen und auch fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen, ist das Um und Auf, Fehler zu vermeiden, welche weitreichende Konsequenzen haben können.

Irrtum 1:

Ein notarielles Testament hat größeren Wert als ein handgeschriebenes!

Diese Annahme ist falsch! Theoretisch gesehen kann ein notarielles Testament sogar durch ein kurzes datiertes und unterschriebenes Schreiben auf einer Serviette oder einem Karton widerrufen werden. Der Gesetzgeber sieht mehrere Möglichkeiten vor, den letzten Willen einer Person festzuhalten, die gleichwertig zueinander stehen und dieselbe Wirkung erzielen. Gibt es zum Zeitpunkt des Todes mehrere verschiedene Testamente, hat das letzte vom Erblasser verfasste Dokument Vorrang. Der Irrglauben, dass ein so wichtiges Dokument wie das Testament nur beim Notar aufgesetzt werden kann, stimmt also nicht.

Irrtum 2:

Jeder kann frei bestimmen, wen er zum Erben einsetzt!

Diese Aussage stimmt nur zum Teil!

Ein Erblasser kann grundsätzlich frei darüber bestimmen, wer nach seinem Ableben das Vermögen erhalten soll. Die Testierfreiheit des Erblassers wird allerdings durch die so genannten Pflichtteilsrechte eingeschränkt, welche engen Familienmitgliedern, wie Kindern und Ehegatte, gesetzlich zustehen. Sollte der Vater seinem Lieblingssohn alles vererben und die anderen gehen leer aus, so haben die anderen Kinder das Recht, nach dem Ableben ihren Pflichtanteil einzufordern.

Irrtum 3:

Mit einem einzigen Testament kann ein Ehepaar über das gemeinsame Vermögen verfügen!

Stimmt nicht! In der italienischen Rechtsordnung ist ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten nicht vorgesehen. Das Testament ist ein höchst persönliches Rechtsgeschäft und jeder kann nur über sein eigenes Vermögen verfügen.

Gehört beispielsweise das Familienwohnhaus beiden Ehegatten je zur ungeteilten Hälfte, so muss jeder für sich ein Testament erstellen und kann darin – unabhängig vom anderen – über seinen Hälfteanteil verfügen. Ein gemeinschaftliches Testament wäre nichtig und somit unwirksam.

Irrtum 4:

Bei kinderlosen Ehepaaren erbt der Ehegatte alles!

Das kinderlose Ehepaar Jakob und Maria hat kein Testament errichtet, in der Meinung, dass der überlebende Teil ohnedies alles erbt.

Das ist ein Irrtum, der fatale Folgen nach sich ziehen kann! Die noch lebenden Geschwister oder Eltern des verstorbenen Ehegatten erben in diesem Fall nämlich ein Drittel des hinterlassenen Vermögens. So kann es bei Ableben des Ehegatten, welcher alleiniger Eigentümer des Familienwohnhauses ist, sogar passieren, dass die Ehefrau ein Drittel des Wertes genannter Immobilie den noch lebenden Geschwistern/Eltern des Verstorbenen ausbezahlen muss. Nur bei Fehlen von ehelichen oder nichtehelichen Kindern, Vorfahren und Geschwistern fällt dem überlebenden Ehegatten die gesamte Erbschaft an. Daher ist gerade in diesen Fällen das Aufsetzen eines Testamentes besonders wichtig!



Irrtum 5:

Ich habe das Recht, mir schon zu Lebzeiten meinen Erbteil auszahlen zu lassen!

Ein junges Ehepaar, Johanna und Maximilian, erwarten ihr erstes gemeinsames Kind und denken an die Verwirklichung des Eigenheimes und benötigen dringend finanzielle Unterstützung.

Als Maximilian mit seinem Anliegen zu seinem Vater, einem großen Landwirt mit viel Baugrund kommt, stößt er auf taube Ohren. Sie sollten sich die Existenz zuerst mal selbst aufbauen und erarbeiten, schließlich hat er auch mit nichts anfangen müssen. Maximilian ist empört und will ihn verklagen! Doch Maximilian irrt sich! Erst nach Ableben des Vaters hat er ein Recht, seinen Pflichtteil zu erhalten. Zu Lebzeiten gibt es keine rechtlichen Ansprüche auf sein Vermögen, außer der Vater tritt es ihm freiwillig ab.

Irrtum 6:

Niemand kann fremde Schulden erben!

Stimmt nicht, denn wenn die Erbschaft einmal ausdrücklich oder auch schweigend angenommen wurde, verschmilzt das Privatvermögen des Erben mit dem geerbten Vermögen. Deshalb wird man auch für die Haftung der geerbten Schulden herangezogen, deren Existenz in vielen Fällen überhaupt nicht bekannt ist. Daher ist es immer ratsam sich vor der Annahme der Erbschaft genauestens über diese zu informieren. Um auf Nummer sicher zu gehen, kann man die Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung vor dem Notar oder vor dem Kanzleileiter des Landesgerichtes annehmen. Dadurch bleibt das Privatvermögen des Erben vom geerbten Vermögen getrennt und für die Schulden haftet der Erbe nur mit dem geerbten Vermögen.

Irrtum 7:

Wer vor seinem Tod alles verschenkt, verhindert Streit ums Erbe!

Das stimmt nicht! Das gute alte Sprichwort „Mit warmer Hand gibt sich besser, als mit kalter!“ trifft hier nur bedingt zu. Wer schenkt, muss genauso wie jemand, der sein Testament verfasst, die Rechte jener Personen wahren, denen der Pflichtteil zusteht (Ehegatte, Kinder usw.). Wenn also jemand mit Schenkungen über den Großteil seines Vermögens verfügt hat und dabei beispielsweise ein Kind übergeht, so kann dieser nach dem Ableben die betreffenden Schenkungen anfechten. Eine Schenkung ist im Grunde nichts anderes als eine vorgezogene Erbschaft, weshalb auch die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten sind. Wird dies nicht berücksichtigt, so sind Streitigkeiten vorprogrammiert.

Irrtum 8:

Berlusconi hat die Erbschaftssteuer abgeschafft!

Das stimmt nicht! Unter der Regierung Berlusconi wurden lediglich gewisse Freibeträge für die engsten Verwandten eingeführt. Wenn beispielsweise eine Tante der Nichte etwas vererbt, schlägt die Erbschaftssteuer schon mit 6% zu Buche und der Fiskus bittet die Erbin zur Kasse. Lassen Sie sich daher im Rahmen der Erbschaftsabwicklung auch über die steuerlichen Aspekte aufklären, damit Sie im Nachhinein keine unerwartete Post von der Agentur der Einnahmen erhalten.

Irrtum 9:

Mit der gerichtlichen Ehetrennung verliert man die gegenseitigen Erbansprüche!

Die Ehe von Ludwig und Anna wird getrennt. Ludwig glaubt, im Falle seines Todes sind die gemeinsamen

Kinder die Erben und verfasst kein Testament.
Diese Annahme ist aber falsch (bei Ehetrennung ohne Schuldanlastung)! In diesem Fall würde der Ehegattin – trotz der Ehetrennung durch die gesetzliche Erbfolge weiterhin ein Drittel des Vermögens zustehen.
Erst mit der Ehescheidung werden nämlich die zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe völlig aufgehoben und führen zum Erlöschen der gegenseitigen Erbensprüche.

Irrtum 10:

Auch Geschwister haben Anspruch und Recht auf einen Pflichtanteil!

Das ist falsch, da die Pflichtteilsberechtigten auf die engsten Angehörigen des Erblassers beschränkt sind. Zu ihnen gehören ausschließlich der Ehegatte, die Kinder und die Eltern des Verstorbenen.

Irrtum 11:

Auch unverheiratete Paare sind untereinander erbberechtigt!

Dies trifft grundsätzlich nicht zu, nur bei gleichgeschlechtlichen anerkannten Partnerschaften.

Anna und Erwin leben in jahrelanger Lebensgemeinschaft und haben sich zusammen ein großes Vermögen angespart. Da beide keine engeren Verwandten haben und sie gehört haben, dass in der Zwischenzeit mit einem Gesetz die Lebenspartnerschaften geregelt wurden, nehmen sie an, dass sie sich gegenseitig beerben und betrachten ein Testament als überflüssig. Dies ist leider unrichtig und kann verheerende Auswirkungen haben. Auch wenn ein Paar seit Jahrzehnten zusammengelebt und sich ein gemeinsames Leben aufgebaut hat, werden diese in Bezug auf die Erbrechte als völlig fremde Personen betrachtet. Sollte daher eine Person versterben, so erben auch entfernte Verwandte. Sollte es gar keine Verwandte geben, so erbt letztlich sogar der Staat, aber unter keinen Umständen der Lebenspartner. Nur mit einem Testament kann ein Lebenspartner den anderen absichern und dramatische Situationen vermeiden.

Irrtum 12:

Erbstreit in unserer Familie? Das gibt es nicht!

Selbst bei besten Familienverhältnissen kann die Aufteilung des hinterlassenen Vermögens eine ganze Familie spalten. Frühzeitiges Nachdenken und offene Gespräche bereits zu Lebzeiten in der Familie können viele Konflikte vermeiden.

Daher empfehle ich folgende Regeln zu beachten:

- Setzen Sie sich mit dem Thema auseinander
- Lassen Sie sich von Fachleuten beraten
- Denken sie vor allem auch an Ihre eigene Absicherung im Alter
- Verfassen Sie ein Testament und aktualisieren sie dieses bei Eintreten von Veränderungen
- Verwahren Sie das Testament an einem geeigneten Ort auf

Irrtum 13:

Verträge, die im Internet abgeschlossen wurden, erlöschen mit dem Tod!

Dies stimmt leider nicht, wie folgendes Beispiel klärt. Ernst hat im Internet günstig gebrauchte Bestandteile für seinen Traktor bestellt. Wenige Tage später kommt er bei einem schweren Unfall ums Leben. In der Folge werden die bestellten Bestandteile geliefert. Rosa möchte diese wieder zurückgeben, da sie ja nichts bestellt hat. Die Annahme von Rosa ist jedoch falsch! Grundsätzlich treten die Erben in alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein, so auch bei Verträgen, welche über das Internet abgeschlossen wurden. Daher kann Rosa die Bestandteile nicht einfach zurückgeben, sondern muss den entsprechenden Kaufpreis bezahlen.

Erben im digitalen Zeitalter:

Die Erben treten grundsätzlich in alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein und übernehmen daher auch alle Verpflichtungen aus Verträgen, die im Internet abgeschlossen wurden. Auch online-Abonnements laufen automatisch weiter, ohne dass die Erben davon wissen und die entsprechenden Beträge werden oft von einer Kreditkarte des Verstorbenen abgebucht.

Darüber hinaus haben die meisten von uns einen E-Mail-Account oder sind bei sozialen Netzwerken aktiv. Diese bleiben natürlich auch im Falle des Ablebens des Inhabers online und müssen ausdrücklich deaktiviert werden. Allerdings geben die Netzwerk-Anbieter meist keine Passwörter oder Zugangsdaten an die Erben weiter. Daher wird empfohlen, sämtliche Zugangsdaten für soziale Netzwerke oder E-Mail-Accounts sowie Abonnements zu notieren, damit die Erben Zugang haben und alles löschen können.

” Das Erste, das der Mensch im Leben vorfindet, das Letzte, wonach er seine Hand ausstreckt, das Kostbarste, was er im Leben besitzt, ist die Familie. “

Adolph Kolping



Die liebe Familie



„Jetzt bin ich da“ – und viele Fragezeichen – auch in bürokratischer Hinsicht.

Mutterschaft, Vaterschaft und Kindergeld

von Maximilian Thurner

Mutterschaftsgeld

	SELBSTSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGE	LOHNABHÄNGIGE ARBEITNEHMERINNEN
Dauer	5 Monate (2 Monate vor und 3 Monate nach Geburt)	Mindestens 5 Monate (2 Monate vor dem berechneten Geburtstermin und 3 Monate nach Geburt)
Leistung	80% des Tageskonventionallohnes	80% der Entlohnung

Beispiel

SELBSTSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGE	LOHNABHÄNGIGE ARBEITNEHMERINNEN
Bäuerin: Konventionallohn 2017: 42,41 € $42,41 \text{ €} * 80\% * \text{ca. } 126 \text{ Tage} = 4.273,92 \text{ €}$	Lohnabhängige Entlohnung: 1.700,00 € $1.700,00 \text{ €} * 80\% = 1.360,00 \text{ €} * 5 \text{ Monate} = 6.800,00 \text{ €}$

Auch der Vater hat unter folgenden Voraussetzungen Anrecht auf 80% bezahlten obligatorischen Wartestand:

- die Mutter des Kindes verstorben ist oder wegen großer Invalidität nicht in der Lage ist, das Kind zu betreuen;
 - die Mutter das Kind verlässt;
 - das Kind ausschließlich dem Vater anvertraut wird.
- Arbeitsrechtlich gesehen darf eine Frau vom Beginn der Schwangerschaft bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des Neugeborenen nicht vom Arbeitgeber entlassen werden.

Elternzeit für Selbständige

Für Geburten ab 01.01.2000 steht auch den **selbstständigen Müttern eine bezahlte Elternzeit** für 3 Monate zu. Das Ausmaß beträgt für diese Zeitspanne 30% vom Tageskonventionallohn pro Tag. Die Mutter darf in dieser Zeitspanne keine Arbeit verrichten. Demzufolge muss Sie für jene Dauer aus der Pflichtversicherung gestrichen werden. Die Leistung steht innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes zu. Der entsprechende

Antrag muss vor Beginn des Leistungszeitraumes gestellt werden. Bei verspäteter Gesuchstellung wird für die verbleibende Zeit die Leistung gewährt.

Elternzeit für Lohnabhängige

Die Leistung steht **sowohl der Mutter als auch dem Vater** zu. Innerhalb des 12. Lebensjahres des Kindes kann die Mutter als auch der Vater im Normalfall eine Elternzeit von 10 Monaten beanspruchen. Die genannten 10 Monate müssen zwischen den beiden Elternteilen aufgeteilt werden.

Die Aufteilung kann wie folgt entsprechen:

- 6 Monate, auch zeitverschoben der Mutter
- 6 Monate, auch zeitverschoben den lohnabhängigen Vater. Beansprucht er mindestens 3 Monate auch zeitverschoben, so erhöht sich sein Anteil auf 7 Monate. In jenen Fällen können von beiden Elternteilen somit 11 Monate Elternzeit beanspruchen.
- 10 Monate auch zeitverschoben dem einzigen Elternteil.

Innerhalb des 6ten Lebensjahres des Kindes haben beide Elternteile auch aufgeteilt Anspruch auf 30% der Entlohnung für eine Dauer von insgesamt maximal 6 Monaten. Für die restliche Zeit an Elternzeit vom 6. bis zum 12. Lebensjahr des Kindes besteht kein Anrecht auf Entlohnung. Der Arbeitnehmer muss den Antrag vor Leistungsbeginn an seinen Arbeitgeber und an das NISF/INPS stellen.

Bei Frühgeburten

Lohnabhängige und selbständige Mütter erhalten auch bei Frühgeburten ein Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsgeld für die obligatorische Arbeitsenthaltung von 5 Monaten zuerkannt.

Bei Fehlgeburten

Im Falle einer Fehlgeburt vor dem 180. Tag ab Beginn der Schwangerschaft steht der lohnabhängigen Arbeiterin keinerlei Mutterschaftsleistung zu. Nach dem 180. Tag steht ein Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsgeld für die obligatorische Arbeitsenthaltung von 3 Monaten mit einer Vergütung von 80% der Entlohnung zu.

Im Falle einer Fehlgeburt ab dem dritten Schwangerschaftsmonat steht der selbständigen Arbeiterin ein Mutterschaftsgeld im Ausmaß von 30 Tagen zu.

Bei Adoption

Das Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsgeld steht für fünf Monate ab Eintritt des minderjährigen Kindes in die Familie zu. Ebenso kann die bezahlte Elternzeit von sechs Monaten für Lohnabhängige bzw. von drei Monaten für Selbständige innerhalb einem Jahr ab Eintritt in die Familie beansprucht werden.

Obligatorische und fakultative Vaterschaft

Für Väter mit abhängigen Arbeitsverhältnis wurden für Geburten ab 01.01.2013 zwei Arten von Leistungen eingeführt:

- zwei Tage obligatorische Vaterschaft
- bis zu zwei Tagen fakultative Vaterschaft

Bei Mehrlingsgeburten ändert sich nichts. Beide Leistungsarten müssen innerhalb von 5 Monaten ab Geburt beansprucht werden. Die Leistungshöhe entspricht 100% der Entlohnung und wird zur Gänze vom INPS getragen. Die schriftlichen Anträge mit den gewünschten Tagen müssen mindestens 15 Tage vor Beanspruchung beim Arbeitgeber hinterlegt werden. Die obligatorische Vaterschaft ist voll vereinbar mit der obligatorischen Mutterschaft, die fakultative Vaterschaft hingegen nicht. In diesem Fall muss die Mutter auf jene Tage, welche der Vater beansprucht, vom Mutterschaftsgeld verzichten. Beim Antrag um fakultativer Vaterschaft muss folglich eine Verzichtserklärung der Mutter jener Anzahl an Tagen

beim Arbeitgeber des Vaters und der Mutter abgegeben werden. Beanspruchen können diese Leistungen nur Lohnabhängige in der Privatwirtschaft.

Gutscheine für Mütter oder Direktzahlungen an Kinderhorte

Als Alternative auf die fakultative Mutterschaft wurde ab 01.01.2013 eine Finanzierung zur Bezahlung eines Babysitters oder der Dienste einer akkreditierten Kleinkinderbetreuungseinrichtung für die Mutter eingeführt. Die finanzielle Unterstützung wird an Mütter in lohnabhängigen Arbeitsverhältnissen oder Versicherten der Sonderverwaltung gewährt und zwar für max. sechs Monaten innerhalb der 11 Monate nach Auslaufen des Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsgeldes. Seit September 2016 wurde diese Maßnahme für drei Monate auch auf die selbständig arbeitenden Mütter ausgeweitet.

Falls schon teilweise die fakultative Mutterschaft beansprucht wurde, kann für die restliche Zeit genannte Leistung beantragt werden. Das Ausmaß entspricht einem monatlichen Betrag von Euro 600,00 und wird bei Mehrlingsgeburten entsprechend der Anzahl verlängert. Die Unterstützung wird nur für volle Monate in Bezug auf die 6 Monate Elternzeit gewährt. Die Anträge können von bereits geborenen Kindern bzw. von jenen Kindern deren voraussichtlicher Geburtstermin innerhalb 4 Monaten nach Fälligkeit des dafür ausgeschriebenen Wettbewerbes fällt, beim INPS stellen. Für die Bezahlung der akkreditierten Kleinkinderbetreuungseinrichtung ist eine Direktzahlung an diese vorgesehen, wobei die Struktur die Nutzung bestätigen muss. Anders beim Beitrag für die Bezahlung eines Babysitters werden der Mütter monatliche Voucher zu € 600,00 für jeden verzichteten Monat an Elternzeit ausgestellt. Vor Antritt des Babysitters muss die Mutter aber die Meldepflichten ans INPS und INAIL wahrnehmen. Da der hierfür vorgesehene Fond jährlich begrenzt ist muss eine Rangordnung erstellt werden. Zur Erstellung dieser Rangordnung ist von Seiten der Mutter und der Familie die staatliche Einkommens- und Vermögenserklärung ISEE zu erstellen.

Zusatzregelungen für landwirtschaftliche Tagelöhnerin

Ab 01.01.2007 berechnet sich das Mutterschaftsgeld aus dem effektiv vertraglichen Tagesbruttolohn, außer dieser ist niedriger als der gesetzliche Mindestlohn. Versicherungsvoraussetzungen: Im ersten Jahr des Kindes reicht es aus, wenn die Betroffenen im Namensverzeichnis der landwirtschaftlichen Arbeiter eingeschrieben sind. Für die Folgejahre bis zum Erreichen des sechsten Lebensjahres gilt als Voraussetzung für den Erhalt der Leistungen für elterliche Freistellungen (ex fakultative Abwesenheit), dass die Betroffenen im

Vorjahr mindestens 51 Versicherungstage (Tagschichten) in der Landwirtschaft aufweisen.
Alle restlichen Rechte sind dieselben, wie jene der lohnabhängigen Arbeiterinnen.

Mutterschaftsgeld für Nichtversicherte

Für Geburten ab 06/12/2001 gilt die Abgabefrist von 6 Monaten ab Geburt

Anspruchsberechtigte:

- Italienische Staatsbürgerinnen, EU- Bürgerinnen und Nicht EU-Bürgerinnen mit Aufenthaltsschein und Wohnsitz in einer Gemeinde Südtirols
- Kein Anspruch auf Mutterschaftszulagen
- Abhängig vom Einkommen und Vermögen lt. ISEE
- ISEE Wert 2017: max. 16.954,95 Euro

Leistungshöhe:

- Betrag für 2017: 1.694,45 Euro

Familienzulagen

Familienzulagen für Bauern, Pächter und Halbpächter:

8,18 Euro monatlich für Antragsteller mit zu Lasten lebenden Kindern.

Familiengeld für Lohnabhängige:

Leistung ist abhängig von der Familien- und Einkommenssituation, bei Teilzeit unter 24 Stunden wöchentlich dementsprechend angepasst.

Familiengeld für landwirtschaftliche Arbeiter:

Für Antragsteller mit jährlich mind. 101 Tagschichten, Leistung ist abhängig von der Familien- und Einkommenssituation.

Staatliches Familiengeld:

Für Familien mit mindestens 3 minderjährigen Kindern. Dieser Beitrag ist lt. ISEE vom Einkommen und Vermögen der Familie abhängig.

Geburtenprämie:

Einmalige Prämie von 800 €, für Geburten ab 2017.

Beitrag für die Kleinkindbetreuung „Bonus nido“:

Jährlicher Beitrag von maximal 1.000 € für Eltern von Kindern die seit 2016 geboren wurden und in einer Kleinkinderbetreuungsstätte untergebracht sind oder für pflegebedürftige Kinder welche zu Hause betreut werden.

Familienunterstützende Maßnahmen der Region und des Landes

	REGIONALES FAMILIENGELD	LANDESFAMILIENGELD
Anspruchsberechtigte	Mindestens: <ul style="list-style-type: none"> - Ein zusammenlebendes Kind unter 7 Jahre - Mindestens zwei minderjährige Kinder - Ein Kind unter 18 Jahre und ein volljähriges Kind - Ein Kind mit Behinderung (auch volljährig) 	<ul style="list-style-type: none"> - Für jedes zusammenlebende Kind bis zum Alter von drei Jahren
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 5 Jahre Wohnsitz in Südtirol - Oder 15 Jahre mit Unterbrechung, davon 1 Jahr vor Gesuchstellung - Nicht Ansässige EU Bürger mit Arbeitsverhältnis in Südtirol - Wirtschaftliche Lage der Familie laut EEVE innerhalb einer der festgelegten Stufen laut Tabellen 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 5 Jahre Wohnsitz in Südtirol - Oder 15 Jahre mit Unterbrechung, davon 1 Jahr vor Gesuchstellung - Nicht Ansässige EU Bürger mit Arbeitsverhältnis in Südtirol - Wirtschaftliche Lage der Familie laut EEVE
Leistungshöhe	<ul style="list-style-type: none"> - Höhe hängt von der Zusammensetzung der Familie und der wirtschaftlichen Lage ab (laut EEVE Erklärung) 	<ul style="list-style-type: none"> - 200 Euro monatlich
Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb von 90 Tagen ab Geburt - Jährliche Erneuerung 	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb eines Jahres ab Geburt - Einmaliger Antrag

Landesfamiliengeld + Plus

Den Zusatzbeitrag des Landesfamiliengeldes erhalten Familien, in denen die Väter die Elternzeit von mindestens 2, höchstens 3 vollen ununterbrochenen Monaten beanspruchen. Für Adoptiv- oder Pflegeväter beginnen die 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Adoption oder der Anvertrauung. Der Zusatzbeitrag wird für Geburten vom 01. Jänner 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2018 ausgezahlt.

Der Antragsteller für den Zusatzbeitrag:

- muss bereits das Gesuch für das Familiengeld des Landes eingereicht haben;
- muss sämtliche Voraussetzungen für den Zugang zum Landesfamiliengeld erfüllen.

Der Vater, auch Adoptivvater oder Pflegevater:

- muss in einer abhängigen Arbeit im Privatsektor in der Provinz Bozen tätig sein;
- muss in den ersten 18 Lebensmonaten des Kindes die Elternzeit in Anspruch nehmen.

Der Zusatzbeitrag steht dem Vater nicht zu, wenn das Kind während diesem Zeitraum, einen Kleinkinderbetreuungsdienst in Anspruch genommen hat.

- 800,00 Euro monatlich für Väter, die während der Elternzeit, für welche man den Zusatzbeitrag ansucht, keine Entlohnung erhalten;
- 600,00 Euro monatlich für Väter, die während der Elternzeit, für welche man den Zusatzbeitrag ansucht, nicht durchgehend die Entlohnung von 30 Prozent erhalten.

Wie hoch ist der Betrag?

- 400,00 Euro monatlich für Väter, die während der Elternzeit, für welche man den Zusatzbeitrag ansucht, 30 Prozent ihrer Entlohnung erhalten;

Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten

RENTENMÄSSIGE ABSICHERUNG DER ERZIEHUNGSZEITEN	
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 5 Jahre Wohnsitz in der Region oder 15 Jahre mit Unterbrechung, davon 1 Jahr vor der Gesuchstellung - Sich der Erziehung der Kinder widmen - Wohnsitz des Kindes in der Region
Anspruchsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht Beschäftigte - Selbständige - Teilzeitbeschäftigte

ANTRAGSTELLERIN	ZUSTEHENDE ZEITRÄUME	
Hausfrau	24 Monate bis zum 3. Lebensjahr des Kindes	Hat der Vater seine Elternzeit mindestens 3 Monate genossen, so kann die Antragstellerin den zustehenden Zeitraum um 3 Monate verlängern (immer innerhalb des vorgesehenen Alters des Kindes).
Part-Time Angestellte	48 Monate bis zum 5. Lebensjahr des Kindes	
Selbständige	24 Monate bis zum 3. Lebensjahr des Kindes	
Freiberuflerin	24 Monate bis zum 3. Lebensjahr des Kindes	

	HAUSFRAUEN	SELBSTÄNDIGE	PART-TIME BIS 70% (NICHT ÖFFENTLICH BEDIENSTETE)
Freiwillige Beiträge INPS	9.000 €		4.500 €
Pflichtbeiträge INPS		3.600 €*	
Zusatzfonds	4.000 €	3.600 €*	2.000 €
Beiträge INPS und Zusatzfonds	9.000 €	3.600 €*	4.500 €

*Ab September 2017 € 4.000 möglich

Sich gegenseitig helfen erleichtert und erfreut das Leben.



Kleinkinderbetreuung: Alle Eltern wollen das Beste für ihr Kind

In der modernen Lebenswelt stellen sich berufstätige Frauen, die Kinder bekommen bzw. bereits haben, einige wichtige Fragen

von Christa Ladurner

Wie geht es weiter? Zurück zum ehemaligen Arbeitsplatz oder zu Hause bei den Kindern bleiben?

Mehrere Möglichkeiten stehen zur Verfügung, aber die Wahl ist weder einfach noch eindeutig, denn die Lebensorganisation muss auf neue Beine gestellt werden. Wichtig ist zu wissen: Die Familie ist meist der wichtigste Bildungs- und Sozialisationsort im Säuglings- und Kleinkindalter. Die Familie besteht jedoch aus einem ganz sensiblen Gleichgewicht: Es gilt den Bedürfnissen der kleinen Kinder gerecht zu werden, dabei aber auch jene der Eltern nicht zu vergessen. Ob Mütter sich nun entscheiden bei den Kindern zu Hause zu bleiben, ob sie an ihren Arbeitsplatz zurückkehren und Unterstützung durch Verwandte, eine Tagesmutter oder eine Kinderbetreuerin für die Zeit ihrer Abwesenheit suchen, die Kinder spüren genau, ob die Eltern mit den gewählten Lebensentwürfen zufrieden sind oder ob sie zweifeln und hinterfragen. Ganz wichtig ist: Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen und entscheiden Sie gemeinsam mit Ihrem Partner, wie Sie das künftige Leben mit dem Kind/den Kindern gestalten wollen.

Nachfolgend einige Anregungen zu Fragen, die den Eltern immer wieder „unter den Nägeln brennen“:

Ab welchem Alter kann man eine familienergänzende Betreuung den Kindern zumuten? Was sagt die Wissenschaft?

Die Entwicklung einer sicheren emotionalen Bindung an eine Hauptbindungsperson, dies kann die Mutter oder eine andere Bezugsperson sein, und das Gefühl der Geborgenheit ist für das Baby im ersten Lebensjahr von grundlegender Bedeutung. Falls es möglich ist, das Kind im ersten Lebensjahr in der Familie angemessen zu pflegen, ist dies sicherlich optimal. Längere Trennungen von der Hauptbindungsperson können zu erheblichem Stress führen, zudem ist das Interesse nach einer Gruppe von Kindern noch nicht ausgeprägt. Am Ende des ersten Lebensjahres, wenn die Kinder eine emotional stabile, sichere Bindung entwickelt haben, ist es wesentlich unproblematischer das Kind für längere Zeit in eine familienergänzende Betreuung zu schicken. Das Leben in einer Gruppe mit anderen Kindern kann dann eine große Bereicherung sein. Trotzdem ist es

wichtig zu wissen, dass jedes Kind anders reagiert: Für die einen sind ein paar Stunden außer Haus eine Entwicklungschance, für die anderen ist es ein großer Stress. Überlegen Sie, was Sie Ihrem Kind zumuten können, was es verträgt.

Welches Angebot der Kleinkinderbetreuung ist am besten?

Es kommt weniger darauf an, welche Art des Angebotes Sie auswählen, sondern vielmehr, ob die Tagesmutter oder die Kinderbetreuerin in der Kindertagesstätte bzw. dem Kinderhort es schaffen, eine stabile Beziehung zum Kind aufzubauen und feinfühlig auf dessen Bedürfnisse zu achten.

Worauf soll man bei der Kleinkinderbetreuung besonders achten?

Sie sollten darauf achten, dass Ihr Kind eine Bezugsperson hat und dass sich diese in Elterngesprächen immer wieder mit Ihnen austauscht. Auch sollte die Präsenz der Betreuerin möglichst regelmäßig gewährleistet sein, denn viele Wechsel sind nicht gut für das Kleinkind, dieses möchte sich auf verlässliche Erzieherinnen einstellen.

Ist eine familienergänzende Betreuung grundsätzlich schädlich?

Familienergänzende Kinderbetreuung ist eine Unterstützung damit Familie und Arbeitsleben oder Ausbildung besser aufeinander abgestimmt werden können. Eltern sind und bleiben jedoch für die Kinder die wichtigsten Bezugspersonen. Die Sorge, dass frühe Tagesbetreuung den Kindern generell schadet, ist aus wissenschaftlicher Perspektive unbegründet. Wichtig ist es allerdings auf eine gute Qualität des Angebots zu achten. Sie sollten das Gefühl haben, dass sich das Kind, dort wo es betreut wird, wohl fühlt.

Und zum Schluss:

Geteilte Arbeit ist halbe Arbeit! Kinder können viel mehr Zeit zu Hause verbringen, wenn sich auch die Väter um die Erziehung kümmern. Wann immer möglich, lassen Sie Platz für den Vater: Dies ist ein Gewinn für Sie selbst, aber auch für Ihren Mann bzw. Partner, denn Väter sind für Kinder eine riesige Bereicherung.

Pflegen in der Familie

von Ursula Thaler

Die wichtigsten Beratungsangebote im Überblick

Territoriale Anlaufstelle für Pflege- und Betreuungsangebote

Die Anlaufstelle für Pflege- und Betreuung informiert, berät und hilft im Falle eines Pflegebedarfes. Die MitarbeiterInnen der Anlaufstelle geben alle Informationen, welche beim Auftreten von Pflegesituationen von Bedeutung sind. Die Organisation der Pflege und die Information über zur Verfügung stehende Angebote des Sozial- und Gesundheitswesens sind dabei genauso wichtig wie die praktische Hilfestellung in der Abwicklung notwendiger Ansuchen und Anträge. Falls die Betreuung zu Hause nicht möglich ist, kann über die Anlaufstelle die Unterbringung in Strukturen (z.B. Seniorenwohnheim) geplant werden. Die Beratungen erfolgen durch Fachpersonal aus den jeweiligen Bereichen Gesundheit, Soziales und Seniorenwohnheime und sind kostenlos.

Finanzielle Unterstützung für die Pflege Pflegegeld (gibt es nur in Südtirol)

Das Pflegegeld ist eine finanzielle Unterstützung für Menschen die einen Pflegebedarf haben. Es wird monatlich ausbezahlt und ist unabhängig vom Ein-

kommen und Vermögen. Nach Antragsstellung erfolgt ein Hausbesuch von zwei Fachkräften, welche den Pflegebedarf festlegen und eine der vier Pflegestufe zuerkennen. Die ausbezahlte Unterstützung liegt zwischen 555 Euro und 1.800 Euro im Monat.

Zivilinvalidität und Begleitgeld (gibt es in ganz Italien)

Die anerkannte Zivilinvalidität ist Voraussetzung für die finanziellen Leistungen für Zivilinvaliden, Zivilblinde und Gehörlose. Das Ansuchen wird beim zuständigen Zivilinvalidenamt im Gesundheitssprengel eingereicht (oder sie erhalten dort Auskunft wo es in ihrem Bezirk eingereicht werden kann). Die Anerkennung erfolgt durch die Ärztekommision des Südtiroler Sanitätsbetriebes. Es gibt zwei Arten von Leistungen: die Renten und die Zulagen.

- Die Renten sind Einkommensgrenzen unterworfen, die sich auf einkommenssteuerpflichtige (IRPEF) Bruttoeinkommen des Vorjahres beziehen.
- Die Zulagen hingegen unterliegen keiner Einkommens- oder Altersgrenze. Sollte eine Person schon das Pflegegeld erhalten, dann wird die Begleitzulage nicht mehr ausbezahlt (entspricht der ersten Stufe des Pflegegeldes).

Lebenswertes Altern ermöglichen: für Betroffene und deren Angehörigen.



Freistellung, Sonderurlaub und freiwillige Rentenabsicherung Pflegezeiten

- **Freistellung**
Für Angehörige bis 2. oder 3. Grad mit schwerer Beeinträchtigung ist eine Freistellung von 3 Tagen pro Monat bei 100% Bezahlung möglich. (Bei vertikaler Teilzeit werden die 3 Tage verhältnismäßig gekürzt und die 3 Tage können auch stundenweise beansprucht werden).
- **Sonderurlaub:**
2 Jahre bezahlte Sonderurlaube sind möglich im Verlaufe eines Arbeitslebens möglich.
Voraussetzung für die Beanspruchung der Freistellung oder des Sonderurlaubes ist die Feststellung der »schweren Beeinträchtigung« vonseiten der zuständigen Ärztekommision. Das entsprechende Ansuchen um Feststellung der schweren Beeinträchtigung ist an die Ärztekommision des territorial zuständigen Sanitätsbetriebs zu richten.
- **Rentenabsicherung Pflegezeiten**
Dieser Zuschuss wird ausbezahlt, wenn freiwillige Beiträge in die Pensionskasse eingezahlt werden, um die Zeiten des Fernbleibens der Arbeit (also keine rentenversicherte Zeit) für die Hauspflege und -betreuung von pflegebedürftigen Familienmitgliedern zu decken. Der Zuschuss wird für den Zeitraum der Arbeitsenthaltung ausbezahlt, welcher der Betreuung schwer pflegebedürftiger Angehöriger gewidmet wird.

Unterstützung der Finanziellen Sozialhilfe

Die Finanzielle Sozialhilfe im Sozialsprengel kann in finanzieller Notlage Unterstützung geben. (Beihilfe für Wohnungsnebenspesen, das soziale Mindesteinkommen, die Ausgaben für den Hausnotrufdienst des Weissen Kreuzes um einige zu nennen).

Hilfsmittel für zu Hause

Hilfsmittel Sanität und Zivilinvalidenamt

Zivilinvaliden, Kriegs- und Dienstinvaliden, minderjährige Invaliden (mit permanenter Invalidität), Bürgerinnen und Bürger in einer besonderen Situation werden kostenlos mit folgender Ausstattung versorgt:

- Hilfsmittel (z.B. Rollstühle, Betten, Gehhilfen)
- Prothesen (z.B. für Gliedmaßen, Hörprothesen)
- Orthesen (z.B. orthopädische Mieder, orthopädische Schuhe, Stützapparate)

Inkontinenzmittel (Windeln und Einlagen) – Müllbonus in der Gemeinde

Inkontinenzmittel (Windeln und Einlagen) werden vom Allgemeinmediziner (Hausarzt/Hausärztin) verschrieben und müssen im Verwaltungsdienst des Gesundheits-sprengels genehmigt werden. Die Inkontinenzmittel können anschließend monatlich in der Apotheke abgeholt werden.

Müllbonus: Wer Inkontinenzmittel verwendet kann in vielen Gemeinden Südtirols um eine Reduzierung der Müllgebühren anfragen.

Beiträge für den Abbau architektonischer Hindernisse – behindertengerecht Wohnen

Personen mit dauerhaften funktionellen Beeinträchtigungen können finanzielle Unterstützung in der Anpassung der eigenen Wohnung an ihre Bedürfnisse in Anspruch nehmen.

Folgende Arbeiten werden gefördert:

- Beseitigung der bestehenden Hindernisse im Außenbereich und in der eigenen Wohnung
- Anpassung der Wohnung an die Bedürfnisse der behinderten Person
- Kauf einer barrierefreien Wohnung, wenn die eigene Wohnung aus technischen Gründen nicht umgebaut werden kann.

Nützliche Informationen

Sachwalterschaft

Der Sachwalter wird für eine Person ernannt, welche auch nur teilweise oder vorübergehend wegen einer Krankheit bzw. physischen oder psychischen Beeinträchtigung ihre Interessen nicht wahrnehmen kann. (z.B. alte Menschen mit Behinderungen, psychischen Störungen, Abhängigkeitserkrankungen usw.) Unterstützung ist ausschließlich bei jenen Tätigkeiten vorgesehen, welche die Person nicht selbständig durchführen kann, auch ist die Sachwalterschaft nicht nur auf den finanziellen Bereich beschränkt sondern erstreckt sich auch auf den persönlichen Bereich.

Selbsthilfegruppen

Sind Sie von einer chronischen Erkrankung, einer psychischen Erkrankung, einer Behinderung, einer Suchterkrankung, einem Problem in der Familie oder Ähnlichem betroffen? Oder sind Sie als Angehörige/r mitbetroffen? Die Dienststelle für Selbsthilfegruppen ist eine zentrale Einrichtung zur Stärkung, Unterstützung und Koordinierung der Selbsthilfegruppentätigkeit in Südtirol.

„ Zeit, die wir uns nehmen,
ist Zeit, die uns etwas gibt.“

John Dewey

A photograph of three hikers walking away from the camera on a grassy path. The hiker on the left is wearing a grey sweater and blue jeans, carrying a red backpack. The hiker in the middle is wearing a pink shirt and dark shorts, carrying a green and yellow backpack. The hiker on the right is wearing a purple shirt and dark pants, carrying a green and white backpack. They are surrounded by lush green foliage and trees.

Zeit für sich

Im Hamsterrad der Zeit

Frauen zwischen Familie, Beruf, Hof und Zeit für sich

von Angelika Wagner

Wenn Max Rabe charmant singt: „Für Frauen ist das kein Problem, sowas machen sie mit links, im Sitzen, Liegen oder Stehen, meistens gelingt's.“ dann darf nach der Wirkung der Fähigkeit des gleichzeitigen Erledigens von mehreren Aufgaben gefragt werden.

Und natürlich stimmt es! Frauen sind vielseitig und können kochend telefonieren, in der Zwischenzeit jemandem Eier verkaufen und ein Mail für Urlaub am Bauernhof beantworten. Gut ist es, wenn die Summe und die Art der Tätigkeiten den Bogen des Möglichen nicht überspannen.

Maria zum Beispiel. Eine vierzigjährige Bäuerin mit vier Kindern, einem Mann, der für 25 Stunden außerhäuslich arbeiten geht, Urlaub am Bauernhof, Milchwirtschaft und Direktvermarktung pflegt auch ihre Schwiegermutter. Im vergangenen Jahr erkrankte sie mehrmals schwer an Grippe. Noch immer fühlt sie sich geschwächt, schafft nur mehr die Hälfte von dem, was sie zu tun hätte und fühlt sich schlecht.

Normaler Verlauf? Oder? So schlimm ist das nun auch wieder nicht! Du muss halt eine Ruhe geben! Oder: Das kenn ich auch!

Was klingt bei den Leserinnen und Lesern an, wenn sie von Maria oder anderen Frauen (auch Männern) hören, die überlastet sind?

Bewerten: Geprägt von den Rollenbildern ganzer Generationen, besonders der Herkunftsfamilie und derer, in der Frauen leben, sowie Werten, die aktuell in der Gesellschaft gelten, wird das eigene Tun besteuert. Die Auswirkungen der (Hoch) Leistung für Menschen sind längst bekannt. Erschöpfte Menschen in einer Welt, die ähnliche Symptome zeigt, fordern uns zum Hinterfragen auf.

Hinterfragen: Im Hamsterrad der Zeit gelingt es kaum, sich den notwendigen Fragen des Lebens zu stellen. Ein Spruch sagt: Das Hamsterrad schaut nur von innen wie eine Karriereleiter aus. Dabei geht die grundsätzliche Frage nach der Lebensqualität leicht verloren. Wir sind getrieben von den Ansprüchen, die von außen und aus uns selbst kommen.

Wenden: Es gibt Zeiten, in denen gehen die Dinge leicht von der Hand und wir tun mit Freude, was ansteht. Und eine Gesellschaft, in der jeder nur mehr tut, worauf

er augenblicklich gerade Lust hat, die wollen wir uns erst gar nicht vorstellen. Hier wird allerdings von einer permanenten Belastung gesprochen, die eben den Bogen überspannt. Wenn viele kritische Punkte übersehen werden, dann führen sie in die Krise. Kritische Punkte sind der Verlust an Freude, Antrieb und der Kraft. Körperliche Symptome verschiedenster Art schleichen sich ein: häufiges Herzklopfen, Schweißausbrüche, die nicht andernorts zuordenbar sind, Angstzustände usw. Ein untrügliches Zeichen für eine notwendige Veränderung sind Schlafstörungen. Was sich eingeschlichen hat, kann nun helfen, eine Wende in Gang zu setzen.

Ernstnehmen: Wenn es jemandem so wie Maria geht, die dreimal im halben Jahr mit vierzig Grad Fieber im Bett gelegen ist, dann weiß man, jetzt ist es höchste Zeit, etwas zu verändern. Maria hat eine Kur beantragt, vorübergehend eine soziale Betriebshilfe (sehr schwer auszuhalten, dass hier jemand anderer mitwirkt) und lernt in einer Beratung, sorgsamer mit den Ansprüchen umzugehen.

Aus dem Hamsterrad auszusteigen ist schwieriger, wenn es keine sichtbaren Zeichen der Überlastung gibt. Mich selbst ernst nehmen kann ich üben. In einem täglichen, auch kurzen Ritual kann ich mich drauf besinnen, was heute gut und freudvoll war und wo ich mit Entwicklung wünsche.

Einen Schritt gehen: Mit den folgenden fünf (und ewig ausbaubaren) Schätzen erfolgt die Einladung zum Ausprobieren, was helfen kann. Auch hier gilt: nicht alles gleichzeitig, weil es überfordern würde. Wir unterschätzen, wie kleine Schritte unsere Leben prägen. Das Geheimnis von Wohlbefinden liegt in der Summe auch der kleinen Chancen, die da sind und die genützt werden dürfen.

Fünf Schätze im Alltag

Das Leben gleicht in vielem einer Pflanze und braucht Hege und Pflege. Exemplarisch sind hier fünf Schätze angeführt, die helfen können, das Leben freudvoll wachsen zu lassen. Das Überraschende ist: Auch wenn es bei dem einen oder anderen nicht angeboren ist: Neuesten Forschungen zufolge lassen sich viele lebenserleichternde Verhaltensweisen durch ein beständiges Üben Schritt für Schritt erlernen.

Ja - Sagen: Fast provokant scheint es, dem Ja-Sagen eine so zentrale Funktion zu erteilen. Was hier gemeint ist: ein deutliches und lautes Ja zum Leben und

seiner Vielfalt und seinen Herausforderungen. In der Resilienzforschung (die Forschung zu den Widerstandskräften der Seele) wird dies mit dem grundsätzlichen Akzeptieren der gerade erlebten Situation beschrieben. Das Leben lässt sich deshalb leichter gestalten, weil mit dem Annehmen, viel sichtbar wird. Dann kann an der Veränderung gewirkt werden.

Nein - Sagen: Natürlich braucht es auch die Kraft des Nein - Sagens. Damit ist gemeint, dass es notwendig ist, Grenzen zu setzen, um nicht vor lauter Tun und Schaffen ganz geschafft zu sein. Dies geschieht in einem täglichen genauen Hinschauen, bei den Ansprüchen, die wir an uns selbst stellen, oder die auch andere laufend an uns herantragen. Es ist gut, sich besonnen für oder gegen etwas zu entscheiden. Und ein Nein tut viel weniger weh, als befürchtet.

Gut - Sitzen: Mit diesem etwas verwunderlichen Punkt ist das Thema des Verweilens in einer Situation gemeint. Häufig sind wir mit der halben Hälfte unserer Sitzauflage am Sprung, oder sind zwar anwesend und gleichzeitig abwesend, oder wir sitzen im Lärm, in der Zugluft und im Schatten. Das Erstaunliche an dieser Idee: ich werde nicht schneller oder effektiver, wenn ich hetze. Mit der Aufmerksamkeit da sein, wo ich wirklich bin, erhöht die Lebensqualität und die Effizienz.

Gut - Schwitzen: Berggehen, Tanzen, Laufen, Radfahren, Sauna, körperlich Arbeiten, im Rhythmus sein, auch körperliche Liebe sind die Tätigkeiten, die den Puls erhöhen und dem Körper in dem die Seele wohnt Kraft geben. Eingebettet in ein guten, auch Erholung und Muse bietenden Alltag, hilft Bewegung, besonders

an der frischen Luft der körperlichen, geistigen und seelischen Vitalität.

Herzen (lassen): Das Herz, das am „rechten Fleck“ ist, ist zumeist ein gut genährtes Herz. Das Herz liegt im Zentrum des Körpers, im Zentrum der Religionen und der Betrachtung von liebenden Begegnungen. Das Symbol des Herzens drückt die Sehnsucht und das Bewusstmachen der Liebe aus. Treffen wir auf offene Herzen, tut uns das gut, wir fühlen uns wohl. Mit dem Begriff „Herzen“ ist hier also eine Begegnung gemeint, die von Nähe und Zuwendung und ehrlichem Interesse am anderen geprägt ist. Dazu gehört, dass wir einander zuhören. Und sie schließt auch das Thema des Umarmens ein. Herzen und Herzen lassen erhöht die Lebensqualität messbar.

Fünf Schätze die unendlich ergänzt werden können. An manchen Tagen sind ganz andere Schätze wichtig und jede/jeder hat seine ganz individuellen Kostbarkeiten. In der Begegnung mit Menschen, die ich als Beraterin und Therapeutin begleiten darf, erlebe ich bei fast allen eine Quelle, an der sie sich auch in schwierigen Lebenssituationen laben. Manchmal ist der Schmerz und die Verzagttheit allerdings so groß, dass das Belastende über das Stärkende und Lebendige darüber wuchert. Das sind die Umstände, die es erforderlich machen, sich bewusst zu machen, jetzt brauche ich Hilfe. Dieses Zugeständnis an sich selbst ist der Schritt, der meinen Blick auch öffnet, für die Angebote, die es gibt, zum Beispiel die bäuerliche Familienberatung des Südtiroler Bauernbundes.

Alles hat und braucht seine Zeit: die Arbeit, aber auch die Erholung.



Das italienische Gesundheitsministerium hat für den 22. April 2016 erstmals den nationalen Tag der Frauengesundheit ausgerufen um damit am Geburtstag der Nobelpreisträgerin Rita Levi Montalcini die Gesundheit der Frauen in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses zu rücken.

Hier der 1. Flyer dazu mit einigen guten Gesundheitstipps:

22. April 2016

1. Frauengesundheitstag Achte auf deine Gesundheit!

• **Ernähre dich gesund!**

1 von **2** Frauen hat heutzutage mindestens 3 Mal Obst oder Gemüse auf ihrem täglichen Speiseplan; doch nur **1** von **10** Frauen nimmt jeden Tag die von der Weltgesundheitsorganisation WHO empfohlenen 5 Portionen zu sich.

• **Bewege dich ausreichend!**

Nur mehr **8** von **100** Frauen haben heutzutage zu wenig Bewegung. Fast ein Drittel der Frauen, die sich nicht genug bewegen, ist allerdings überzeugt, dass ihr tägliches Bewegungspensum ausreicht.

• **Kontrolliere regelmäßig deinen Blutdruck!**

Mindestens **1** von **6** Frauen leidet unter Bluthochdruck, die Dunkelziffer dürfte aber weitaus höher liegen. In den vergangenen zwei Jahren haben **4** von **5** Frauen mindestens einmal ihren Blutdruck messen lassen.

• **Geh zur Krebsvorsorge!**

2 von **5** Frauen gehen zur Dickdarm-Vorsorgeuntersuchung, **1** von **2** Frauen geht zur Mammographie. Allerdings nimmt nur **1** von **4** Frauen die Möglichkeit der kostenlosen Gebärmutterhalskrebs-Vorsorgeuntersuchung wahr, **1** von **2** Frauen lässt regelmäßig den Abstrich für den Pap-Test direkt bei ihrem Frauenarzt oder ihrer Frauenärztin machen.

• **Nimm dir Zeit für dich!**

3 Mal täglich eine kleine Auszeit vom Alltag – eine gesunde Dosis Egoismus ist Balsam für Körper, Geist und Seele!

Datenquelle:
Epidemiologische Beobachtungsstelle

Die Autorinnen und Autoren dieser Broschüre:



Elkemann Stefan

Geb. 1963 Koordinator des Elterntelefons. Psychologe u. Politikwissenschaftler. Hochschulspezialisierungen in: Psychotherapie, systemische Familientherapie, Kinder- und Jugendpsychotherapie, Business Coach. Zusätzlich Mediator, Konflikt- und Mobbingberater und Ausbilder für Paartherapie



Fiung Toni

Ehe- und Familienseelsorger, Studium der Theologie, Philosophie und Kommunikation, geistlicher Leiter des Bildungszentrum Haus der Familie sowie Leiter des Ehe- und Familienreferats.



Gögele Judith

aufgewachsen in St. Leonhard/Passeier auf einem Bergbauernhof als Älteste von fünf Kindern, lebt heute in Bozen. Nach dem Studium der Geschichtswissenschaften wählt sie zunächst den Weg als Mittelschullehrerin, wechselt dann in den Bereich Kommunikation und Marketing unter anderem bei der Autonomen Provinz Bozen in der Abteilung Berufsbildung und als Geschäftsführerin der ArbeitnehmerInnen der SVP. Seit 2005 leitet Judith Gögele die Abteilung für Kommunikation und Information der Pensplan Centrum AG. Eines ihrer zentralen Anliegen: Frau und Rentenabsicherung.



Linter Berta

Geboren 1947, Meranerin, jetzt im Unterland wohnhaft, Studium der Bildungswissenschaften, Schwerpunkt Erwachsenenbildung, langjährige Beratungsarbeit, Weiterbildung und Supervision, Projektarbeit für die SBO.



Brunner Verena

Geb. 1980, verheiratet und Mutter von drei Kindern, Studium der Rechtswissenschaften und Psychologie in Innsbruck, Salzburg, Mailand und Murcia. Sie führt seit 2008 eine eigene Rechtskanzlei in Percha mit Spezialisierung in Erbrecht und Familienrecht.



Fauster Josef

Zusammen mit Herbert Achammer und Paul Pezzei einer der Finanzierungsberater im Südtiroler Bauernbund. Alle drei haben langjährige Erfahrung mit Finanzen durch frühere Führungspositionen im Finanzwesen.



Gebhard Renate

geboren 1977, verheiratet und Mutter eines Sohnes, Studium der Rechtswissenschaften in Innsbruck, Padua und Genua und seit 2006 arbeitet sie als Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei in Brixen, mit Schwerpunkt Zivilrecht, Ehe- und Familienrecht, Erbrecht und Höferecht. Seit 2013 ist Renate Gebhard Abgeordnete zum Römischen Parlament, Mitglied der parlamentarischen Finanzkommission und seit 2014 SVP- Landesfrauenreferentin.



Ladurner Christa

Soziologin und Sozialpädagogin, 3 Kinder; 10 jährige Tätigkeit als Erzieherin und Direktorin in einem Kinder- und Jugendwohnheim, seit 2001 stellvertretende Leiterin im Forum Prävention und Koordinatorin des Bereichs Familie. Engagiert in der Familienpolitik als Sprecherin der Allianz für Familie und als Mitglied des Familienbeirats des Landes.



Mair Lorenz

Geboren 1973, gelernter Handwerker, dann Entschluss zum Studium der Rechtswissenschaften in Innsbruck. Heute leitet Lorenz die Rechtsabteilung im Südtiroler Bauernbund und hat zusammen mit seiner Lebenspartnerin zwei Kinder.



Mayrl Hubert

Versicherungsfachmann mit eigener Agentur in Klausen.

Oberhammer Ulrike

Geboren 1975 in Bruneck, verheiratet. Studium der Rechtswissenschaften in Innsbruck und Pamplona (Spanien). Sie arbeitet als Rechtsanwältin in der Kanzlei Schullian, Senoner & Partner in Bozen. Seit 2009 ist sie Präsidentin des Landesbeirates für Chancengleichheit für Frauen und u.a. Mitglied der nationalen Kommission für Chancengleichheit. 2011 hat sie mit anderen Frauen den Soroptimistclub Pustertal gegründet. Dieses Frauennetzwerk setzt sich weltweit für die Verbesserung der Situationen der Frauen ein.



Rederlechner Günther

Geboren 1974, verheiratet, Vater von 3 Kindern, wohnhaft in Ahornach. Der ausgebildete Krankenpfleger arbeitet seit 2001 in der Caritas Hospizbewegung wo er im Februar 2008 die Leitung der Dienststelle übernommen hat. 2012 hat er in einem viersemestrigen Studium im Rahmen des Internationalen Universitätslehrgangs Palliative Care in Wien den Master of Advanced Studies(MAS)/Palliative Care erworben. Im November 2016 wurde er vom Diözesanbischof Dr. Ivo Muser zum ständigen Diakon geweiht.

Ritzinger Leopold

Mediator im Bayerischen Bauernverband und erster Bürgermeister der Gemeinde Zenting (Bayern). Ritzinger ist 58 Jahre alt, verheiratet und hat vier Kinder.



Thaler Ursula

geboren 1979, wohnhaft in Deutschnofen. Ehemalige Einsatzleiterin im Hauspflegedienst, jetzt Präsidentin einer neu gegründeten Sozialgenossenschaft im Bereich der Betreuung zu Hause.

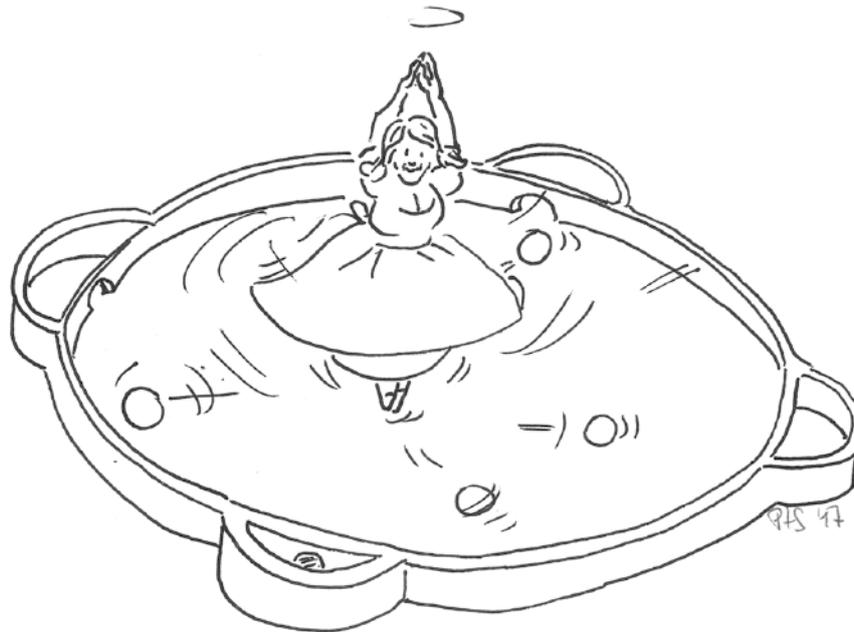
Turner Maximilian

48 Jahre alt, verheiratet, Vater von zwei Töchtern, wohnhaft in Oberbozen/Ritten, Absolvent der Oberschule für Landwirtschaft in Auer, seit 1992 Mitarbeiter der Sozialabteilung Patronat ENAPA beim Südtiroler Bauernbund und ab 2004 Leiter dieser Abteilung.



Wagner Angelika

Angelika Wagner, MSc., geboren in Hall, verheiratet, zwei Söhne, ist Psychotherapeutin in freier Praxis in Hall in Tirol. Die ausgebildete Mediatorin und Psychotherapeutin leitet seit 2006 das Projekt Lebensqualität Bauernhof der Tiroler Landwirtschaftskammer. Insbesondere Themen wie Umgang mit den eigenen Ressourcen, der Lebensbalance, des Zusammenlebens der Generationen und der Hofübergabe sind ihre Spezialgebiete.



„BÄUERINNEN SIND DREH- UND ANGELPUNKT

Ich wünsche dir Zeit

**Ich wünsche dir nicht alle möglichen Gaben.
Ich wünsche dir nur, was die meisten nicht haben:
Ich wünsche dir Zeit, dich zu freuen und zu lachen,
und wenn du sie nützt, kannst du etwas draus machen.**

**Ich wünsche dir Zeit für dein Tun und dein Denken,
nicht nur für dich selbst, sondern auch zum Verschenken.
Ich wünsche dir Zeit – nicht zum Hasten und Rennen,
sondern die Zeit zum Zufriedenseinkönnen.**

**Ich wünsche dir Zeit – nicht nur so zum Vertreiben.
Ich wünsche, sie möge dir übrig bleiben
als Zeit für das Staunen und Zeit für Vertrauen,
anstatt nach der Zeit auf der Uhr nur zu schauen.**

**Ich wünsche dir Zeit, nach den Sternen zu greifen,
und Zeit, um zu wachsen, das heißt, um zu reifen.
Ich wünsche dir Zeit, neu zu hoffen, zu lieben.
Es hat keinen Sinn, diese Zeit zu verschieben.**

**Ich wünsche dir Zeit, zu dir selber zu finden,
jeden Tag, jede Stunde als Glück zu empfinden.
Ich wünsche dir Zeit, auch um Schuld zu vergeben.
Ich wünsche dir: Zeit zu haben zum Leben!**